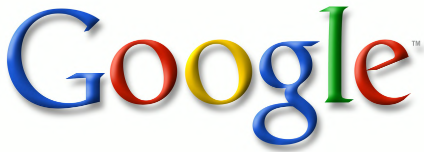
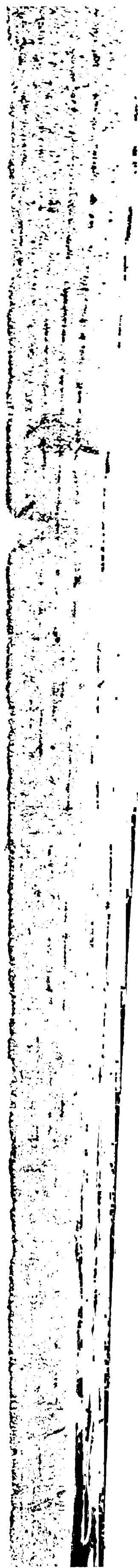




1—8

Grundriß des Österreichischen Rechts.
Unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter
herausgegeben von den
Professoren Dr. A. Finger und Dr. O. Frankl.
Erster Band achte Abteilung.

Grundriß des Wechselrechts.

Von
Dr. C. S. Grünhut.
Professor der Rechte in Wien.

Zweite, verbesserte Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.



Grundriß

des

Österreichischen Rechts

in systematischer Bearbeitung.

Unter Mitwirkung von

Dr. J. Freiherr von Anders, Professor in Graz, Dr. P. Ritter Beck von Mannagetta, Sektionschef und Vorstand des Patentamtes in Wien, Dr. E. Demelius, Professor in Innsbruck, Dr. A. Finger, Professor in Halle a. S., Dr. O. Frankl, Professor in Prag, Dr. C. S. Grünhut, Hofrat und Professor in Wien, Dr. J. Hanel, Hofrat und Professor in Prag, Dr. F. Hauke, Professor in Czernowitz, Dr. M. Ritter von Hussarek, Ministerialrat und Professor in Wien, Dr. H. Lammasch, Hofrat und Professor in Wien, Dr. V. von Mataja, Sektionschef und Professor in Wien, Dr. F. Freiherr Myrbach von Rheinfeld, Professor in Innsbruck, Dr. G. Petschek, Privatdozent in Prag, Dr. W. Schiff, Privatdozent in Wien, Dr. H. M. Schuster, Professor in Prag, Dr. M. Schuster von Bonnott, Hofrat in Wien, Dr. A. Skedl, Professor in Czernowitz, Dr. L. Spiegel, Finanzprokuratursekretär und Professor in Prag, Dr. L. Szalay, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium in Wien, Dr. J. Ulbrich, Hofrat und Professor in Prag, Dr. V. Ullmann, Hofrat und Professor, früher in Prag, Dr. F. Freiherr von Wieser, Professor in Wien

herausgegeben von

Professor Dr. A. Finger und Professor Dr. O. Frankl.

In drei Bänden.

Erster Band, achte Abteilung.

Zweite, verbesserte Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Grundriß

des

Wechselrechts.

Von

Dr. C. S. Grünhut,
Professor der Rechte in Wien.

Zweite, verbesserte Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.

Die einzelnen Wechselskripturakte.

Bedingungen der Wechselverpflichtung.

Die Zirkulation des Wechsels.

Die Honorierung des Wechsels.

a) Die Acceptation.

b) Die Zahlung.

Die Wechselvervielfältigung.

Der anormale Lauf des Wechsels.

I. Der Wechselregreß.

II. Die anormale Honorierung durch Intervention.

Die Wechselverjährung.

Das internationale Wechselrecht.

Das Wechselrecht.

Von

C. S. Grünhut,

k. k. Hofrat und Professor an der Universität Wien.

Einleitung.

Das Wechselrecht im objektiven Sinne. Das *spezifische Wechselrecht* umfaßt alle dem Wechsel *eigentümlichen* Rechtsregeln, die sich für die wirtschaftlich besonders geartete Wechselobligation, unabhängig vom Zivilrecht, entwickelt haben. Es unterscheidet sich von dem *zivilen Wechselrecht*, das jene aus dem Wechselverkehr entspringenden Rechtsverhältnisse regelt, für die sich keine eigentümlichen wechselrechtlichen Rechtssätze gebildet haben, die daher durch das gewöhnliche Zivil- und Handelsrecht beherrscht werden, so z. B. die Rechtsverhältnisse aus dem Wechselschluß, der Valuta, der Deckung u. s. w.

Im Gegensatze zu älteren Wechselgesetzen hat die *deutsche* W.O.[1] sich darauf beschränkt, das spezifische Wechselrecht zu normieren.

Die Wechselstrenge. Die *formelle* Wechselstrenge besteht darin, daß gegen denjenigen, der sich nach Wechselrecht verschreibt, bei Nichterfüllung der Verpflichtung ein strenges gerichtliches Verfahren gewährt wird; sie hat jetzt ihre Bedeutung verloren; insbesondere ist die Haftung des Wechselschuldners mit seiner *Person* [Art. 2 W.O.] durch das *österreichische* Ges. v. 4. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 34 und durch das *deutsche* Reichsges. v. 29. Mai 1869 aufgehoben. Die *materielle* Wechselstrenge besteht darin, daß dem Wechselschuldner alle Einwendungen abgeschnitten sind, die dem Wechselinhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nicht bekannt sein mußten oder ihn nicht selbst angehen.

Begriff des Wechsels. Der Wechsel ist ein in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestelltes Wertpapier, in dem der Aussteller des Papiers entweder an eine Person die *Aufforderung* richtet, zu der im Papier angegebenen Verfallzeit eine bestimmte Geldsumme an die im Papiere von vornherein namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament legitimierte Person zu zahlen (*gezogener* Wechsel, *Tratte*), oder diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (*eigener* Wechsel), ein Wertpapier, durch das zu Gunsten des berechtigten Inhabers eine durch das Wechselrecht besonders geregelte, lediglich auf der Schrift beruhende, streng einseitige, von dem materiellen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, das zur Schrift Veranlassung gegeben, dritten Personen gegenüber losgelöste (abstrakte) Einlösungsverpflichtung aller jener Personen begründet wird, die eigenhändig oder durch Stellvertreter

---

[1] Diese W.O. ist in einer gemeinsamen Konferenz der zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten in *Leipzig* 1847 zu stande gekommen, in *Österreich* mit unwesentlichen Abänderungen durch kais. Patent v. 25. Jan. 1850 publiziert worden und gilt jetzt als *Reichsgesetz* für das ganze Deutsche Reich.

durch formellen Skripturakt (Unterschrift des Namens oder der Firma) auf dem Papiere das Zahlungsversprechen geleistet haben.

Wirtschaftliche Funktion. Im Verkehre hat der Wechsel wichtige wirtschaftliche Funktionen zu erfüllen; er vermittelt ohne Schwierigkeiten, ohne Gefahr und beinahe ohne Kosten (durch Trassieren) das Einkassieren der Forderungen und (durch Remittieren) das Zahlen der Schulden nach außen hin unter Vermeidung des wirklichen Transports von Bargeld und hat daher insbesondere im internationalen Verkehre den Saldo auszugleichen; er dient infolge des Indossaments als zirkulationsfähiges Kreditpapier zur erfolgreichen Verwertung des kaufmännischen Kredits, da der Kaufmann bloß mit Hilfe des Wechsels Handelsoperationen abschließen kann, die er sonst wegen Geldmangels hätte unterlassen müssen, und durch Indossierung des Wechsels entweder die Valuta um den Diskontabzug vermindert vor der Verfallzeit erlangen oder den Wechsel als Zahlungsmittel benutzen kann.

Entstehungsgrund der Wechselverpflichtung. Über wenig Gegenstände ist in der Rechtswissenschaft so sehr gestritten worden als über den Entstehungsgrund der Wechselverpflichtung. Die Verpflichtung des Wechselschuldners, das Recht des Wechselinhabers soll durch einen obligatorischen Vertrag begründet sein (Vertragstheorie), allein es gibt nach der W.O. zweifellos Fälle, in denen eine Wechselverpflichtung ohne Vertrag entsteht, so wenn nach Art. 22 der Acceptant gebunden erscheint, obwohl der Wechselinhaber bei der Präsentation zur Annahme ausdrücklich erklärt hat, daß er nur entweder ein reines Accept oder gar keines wünsche und der Bezogene dessenungeachtet ein beschränktes Accept gegeben hat. Man kann nicht einwenden, daß der Präsentant eventuell jedenfalls das beschränkte Accept gewollt habe, da es ihm niemals schaden, sondern nur nützen könne. Der Präsentant kann vielmehr seine guten Gründe haben, das beschränkte Accept nicht zu wollen, da die Beschränkung des Accepts aus dem Wechsel ersichtlich ist, daher den Kredit des Wechsels erschüttert und dessen Zirkulationsfähigkeit beeinträchtigt, während die gänzliche Verweigerung des Accepts, die man ja aus dem Wechsel selbst nicht ersehen kann, die Zirkulationsfähigkeit des Wechsels nicht schädigt, wenn nur der Trassant oder Indossant kreditwürdig ist. Es ist daher im Sinne der W.O. anzunehmen, daß die Wechselverpflichtung nicht auf einem Vertrage, sondern bloß auf dem einseitigen Akte der echten Namenszeichnung auf dem Wechsel beruhe (Theorie des einseitigen Akts), dessen Rechtsfolgen jedoch von der Bedingung — conditio juris, quae tacite negotio inest — abhängig sind, daß der Wechsel — gleichgültig auf welchem Wege — in die Hände eines gutgläubigen, formell legitimierten Besitzers gekommen ist. Wesentlich ist bloß die Redlichkeit des Erwerbers auf Grund einer Übergabe des Papiers (Redlichkeitstheorie), nicht aber Begebung von Seite des Ausstellers.

Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Wechselschluß. Der Vertrag, durch den die Herstellung eines Wechselskripturakts gegen eine Gegenleistung (Valuta) vereinbart wird, ist der Wechselschluß; er begründet noch nicht die Wechselverpflichtung selbst. Jener Vertragsteil, der den Wechselschluß erst später erfüllen soll als der andere, stellt zuweilen einen Interimsschein über sein Leistungsversprechen aus, der Wechselnehmer insbesondere über die in einer Geldsumme bestehende Valuta einen Interimswechsel.

Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

I. Die passive Wechselfähigkeit. Nach Art. 1 kann jeder, der sich überhaupt nach Zivilrecht durch Verträge verpflichten kann, auch durch Skripturakt eine Wechselverpflichtung eingehen; er ist passiv wechselgeschäftsfähig. Kann er sich nach Zivilrecht nur unter der Bedingung der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters verpflichten (so Minderjährige, die über sieben Jahre alt sind), so kann er sich auch durch seinen Skripturakt nur unter der gleichen Bedingung verpflichten; wesentlich ist allein dieser sein Skripturakt, nicht auch der Skripturakt des gesetzlichen Vertreters, der vielmehr bloß die materiell erforderliche Einwilligung oder Genehmigung zu

erteilen hat. In einem solchen Falle liegt keine vollkommene Wechselgeschäftsfähigkeit vor; man kann hier daher insofern auch von passiver Wechselgeschäftsunfähigkeit sprechen, ebenso wie dann, wenn jemand nur durch fremden Skripturakt Wechselverpflichteter werden kann (so Kinder unter sieben Jahren, Geisteskranke). In allen diesen Fällen liegt aber passive Wechselrechtsfähigkeit vor; denn es entsteht eine Wechselverpflichtung, sei es durch eigenen oder fremden Skripturakt. Passiv wechselrechtsunfähig sind nur jene Personen, die trotz ihrer zivilrechtlichen Vertragsverpflichtungsfähigkeit weder aus eigenem noch aus fremdem Wechselskripturakte wechselverpflichtet werden können; es sind dies in Österreich die wirklichen, sowohl aktiven wie pensionierten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes (kais. Verord. 3. Juli 1852 R.G.Bl. Nr. 138), nicht die Reserveoffiziere, die Offiziere außer Dienst und die zur Waffenübung einberufenen Reservemänner.

Wirkung der Wechselunfähigkeit. Der Skripturakt des Wechselunfähigen ist nichtig, auch gegenüber dem dritten gutgläubigen Erwerber des Papiers; die Nichtigkeit des Skripturakts des wechselunfähigen Unterzeichners äußert jedoch keine Rückwirkung auf alle übrigen Skripturakte auf dem Papiere, soweit sie von Wechselfähigen herrühren (Art. 3); es verhält sich ebenso, wie mit den falschen Unterschriften gegenüber den echten; jede Wechselverpflichtung ist selbständig, unabhängig von den anderen auf demselben Papier. Der nichtige Wechsel des Wechselunfähigen kann im Wege der Konversion als eine gültige Urkunde über ein anderes Rechtsgeschäft aufrecht erhalten werden (als Anweisung, Verpflichtungsschein u. s. w.).

Die Rechtssätze über die Wechselfähigkeit sind von Amts wegen zu beachten; der Wechselunfähige darf sich nicht willkürlich wechselfähig machen, auch nicht dadurch, daß er es einfach unterläßt, seine Wechselunfähigkeit zu beweisen. Dem Kläger liegt es daher nach richtiger Ansicht ob, sowohl die Echtheit des Skripturakts als auch die Wechselfähigkeit des Unterzeichners zu beweisen. Der Wechselunfähige wird auch dann nicht wechselverpflichtet, wenn er sich irrtümlich oder wissentlich für wechselfähig ausgegeben hat, er kann aber zivilrechtlich schadenersatzpflichtig sein.

Der von einem Wechselunfähigen ausgestellte Skripturakt wird nicht hinterher gültig, wenn der Aussteller später wechselfähig wird, auch nicht durch Anerkennung des Ausstellers, es wäre denn, daß es sich um den Skripturakt einer bloß beschränkt wechselgeschäftsfähigen Person handelt.

II. Der Skripturakt. Die Wechselverpflichtung beruht auf dem echten Skripturakte der Namenszeichnung, den jemand als Wechselschuldner — als Trassant oder Indossant oder Acceptant oder Ehrenacceptant oder Avalist oder Aussteller des eigenen Wechsels — auf eine Urkunde geschrieben hat, die alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4, 96) trägt. Daher besteht keine Haftung, auch nicht gegenüber dem redlichen Erwerber, wenn die Unterschrift falsch oder gefälscht oder physisch erpreßt worden ist, wohl aber, wenn bei dem echten Skripturakt jeder Geschäftswille gemangelt hat.

Die eigenhändige Namensunterschrift kann durch ein eigenhändiges Handzeichen auf dem Wechsel ersetzt werden, das jedoch im Wechsel selbst gerichtlich oder notariell beglaubigt werden muß (Art. 94). Das Handzeichen allein genügt nicht; der Skripturakt wäre noch unvollständig, daher ungültig; aber auch die Beglaubigung allein ohne Handzeichen wäre ungenügend, denn ein mündlicher, obgleich amtlich beglaubigter Wechsel ist ungültig.

Der Skripturakt kann auch durch einen Vertreter erfolgen. Soll in diesem Fall in Österreich das Recht aus dem Skripturakte gegen den Machtgeber im Wege des Wechselprozesses geltend gemacht werden können, so muß, abgesehen von dem Falle der Zeichnung der Firma eines Kaufmanns, der Vertreter das Vollmachtsverhältnis äußerlich im Wechsel ersichtlich machen, daher zu dem Namen des Machtgebers seinen eigenen Namen mit Hervorhebung seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter hinzufügen und außerdem eine schriftliche, vom Machtgeber unterschriebene oder mit dem beglaubigten Handzeichen desselben versehene Vollmacht beibringen (Ges. v. 19. Juni 1872 R.G.Bl.

Nr. 88). Kann eine solche Vollmacht nicht vorgelegt werden, so haftet der Unterzeichner so, wie derjenige, der seinen Namen als Bevollmächtigter unterschrieben hat, ohne dazu Vollmacht zu haben, also persönlich und wechselmäßig, nämlich genau so, wie der im Skripturakte angegebene Machtgeber gehaftet hätte, wenn die Vollmacht vorhanden gewesen wäre (Art. 95).

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

1. Die Wechselklausel. Das Papier muß im Kontext selbst als „Wechsel" bezeichnet werden, sei es auch in einer Wortverbindung, wie Wechselbrief, Wechselverschreibung, Wechselurkunde, nach richtiger Ansicht auch Wechselanweisung; ungenügend ist die Bezeichnung als Tratte, Prima oder die Zusicherung der Zahlung nach Wechselrecht (die Wechselklausel im weiteren Sinne) oder die bloße Überschrift als Wechsel. Bei einem fremdsprachigen Wechsel ist das entsprechende Wort der fremden Sprache notwendig.

2. Die Wechselsumme. Es genügt die Angabe der Geldsumme in Ziffern, sei es auch mit dem Zusatze: „oder Wert", „oder Kurs", da dadurch die vorangehende unzweideutige Angabe der zu zahlenden Geldsumme nicht undeutlich gemacht ist, sondern dem Schuldner nur die alternative facultas gegeben wird, statt der angegebenen Geldsorte eine andere Geldsorte zur Zahlung derselben Geldsumme zu verwenden.

Ist die Summe mehrmals angegeben, so gebührt bei einer Abweichung in den mehreren Summenangaben trotz gleicher Münzart der Bezeichnung in Buchstaben der Vorzug (Art. 5).

Bei mehreren Angaben in Buchstaben entscheidet die geringere Summe.

Bei mehreren Angaben ausschließlich in Ziffern entscheidet die geringere Ziffer.

Liegt eine Abweichung in Beziehung auf die Münzart vor, so ist der Wechsel ungültig.

Ein Zinsversprechen im Wechsel macht in Österreich den Wechsel selbst ungültig (Art. 7), im Deutschen Reiche (Art. 7) bleibt der Wechsel selbst gültig, das Zinsversprechen ist bloß als nicht geschrieben anzusehen.

3. Der Name des Remittenten. Der Wechsel muß den Namen oder die Firma einer Person angeben, zu deren Gunsten er ausgestellt ist.

Auch mehrere Personen können kumulativ oder alternativ als Remittenten genannt sein.

Der Aussteller des gezogenen Wechsels kann auch sich selbst als Remittenten bezeichnen (Tratte an eigene Ordre, Art. 6).

Dagegen kann der eigene Wechsel nicht an eigene Ordre gestellt werden, da sonst der Aussteller solcher eigener Wechsel, denen ja die Eigenschaft der Acceptabilität (s. S. 7 Z. 1) fehlt, durch Blankogiro papiergeldähnliche Werte auf Inhaber schaffen könnte, was bei dem nach Art. 6 zulässigen trassiert-eigenen Wechsel an eigene Ordre nicht der Fall ist.

Auch der Bezogene kann als Remittent genannt sein; der Wechsel wird dadurch nicht ungültig; der Trassant ist daher wechselverpflichtet.

4. Die Verfallzeit. Der Wechsel kann nur entweder

a) auf einen bestimmten Tag zahlbar gestellt werden(Tagwechsel), oder
b) auf eine bestimmte Zeit a dato (Datowechsel), oder
c) allgemein auf eine bestimmte Messe oder einen bestimmten Markt (Meß- oder Marktwechsel), oder
d) auf Sicht (reine Sichtwechsel), oder
e) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Zeitsichtwechsel oder befristete Sichtwechsel).

Primo oder Anfang eines Monats ist der erste (Nürnberger Nov. 7), Medio oder Mitte ist der 15. (Art. 30 Al. 2), Ultimo oder Ende ist der letzte (Nürnb. Nov. 7).

Fehlt bei der Angabe des Verfalltages die Jahreszahl, so ist der nächstkommende Tag, auf den die angegebenen Merkmale passen, als Verfalltag anzusehen, da Wechsel ihrer Verkehrsfunktion entsprechend nur auf eine kurze Umlaufszeit ausgestellt zu werden pflegen.

Lautet ein Wechsel nach einer gewissen Zeitfrist zahlbar, z. B. nach drei Monaten, so ist nach dem bei Urkunden üblichen Sprachgebrauche der Tag der Ausstellung, nicht etwa der Tag der Vorlegung des Wechsels zur Acceptation maßgebend, also a dato zu ergänzen.

Wechsel „auf Kündigung" sind nach richtiger Ansicht als Sichtwechsel anzusehen; der Wechselinhaber darf die Zahlung beanspruchen, wann er will; der Tag der Kündigung kann ganz ebenso festgestellt werden, wie der Tag der Sicht.

Ungültig ist ein Ratenwechsel (Art. 4 Z. 4, Nürnb. Nov. 3).

Ungültig ist ein Wechsel mit alternativer oder kumulativer Angabe der Verfallzeit, da sich aus dem Wechsel selbst nicht erkennen läßt, welche Verfallzeit wirklich gewollt ist; daher ist ungültig auch ein Wechsel: „dato nach Sicht", denn es ist nicht allgemein verständlich, daß der Wechsel von heute an auf Sicht zahlbar, also ein reiner Sichtwechsel sein soll.

Ungültig ist der Usowechsel.

5. Zeit und Ort der Ausstellung. Jeder Wechsel muß datiert sein, d. h. Tag, Monat und Jahr, ferner den Ort der Ausstellung angeben.

Zulässig ist die Platztratte, d. h. die Tratte mit Identität des Ausstellungs- und des Zahlungsortes.

Dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber ist die Richtigkeit der Zeit- und Ortsangabe nicht notwendig, schadet also das Ante- und Postdatieren ebensowenig wie die falsche Ortsangabe. Gegenüber den an der falschen Datierung beteiligten oder sie erkennenden Personen entscheidet aber id quod actum est; sie wissen, daß in Wahrheit ein wesentliches Erfordernis nicht vorhanden ist.

Eine mehrfache Angabe von Zeit und Ort der Ausstellung macht den Wechsel ungültig, da für jedermann bei dem bloßen Anblick des Papiers erkennbar ist, daß die wahre Zeit, der wahre Ort der Ausstellung dieses Papieres, die ja naturgemäß ein einheitlicher Akt ist, nicht feststeht.

Datowechsel, die in einem Lande alten Stils ausgestellt sind, gelten, wenn nicht im Wechsel selbst ausdrücklich das Gegenteil bemerkt ist, als nach altem Stil datiert (Art. 34), auch wenn sie auf einen Ort in einem Lande neuen Stils gezogen sind.

6. Die Unterschrift des Ausstellers. Sie muß am Fuße des Wechsels stehen als Abschluß des Wechselkontextes.

Ein Wechsel kann auch die Unterschriften mehrerer Aussteller tragen.

7. Der Name des Bezogenen. Es genügt der bürgerliche Name oder die Firma, auch in der Überschrift oder im Kontexte des Wechsels.

Die kumulative Benennung mehrerer Bezogener ist, wenn der Zahlungsort ein und derselbe ist, zulässig, nicht aber die alternative Angabe, da es unsicher wird, wie die Regreßbedingungen zu erfüllen sind.

Der Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen bezeichnen (Art. 6 Al. 2, trassiert-eigener Wechsel, eigen-gezogener Wechsel), vorausgesetzt, daß der im Wechsel angegebene Ort der Ausstellung von dem daselbst angegebenen Zahlungsorte verschieden ist. Es ist Verschiedenheit der Ortschaft notwendig. Eine bloße Ortsverschiedenheit in derselben Ortschaft genügt nicht. Ohne Verschiedenheit des Ausstellungsorts von dem Zahlungsorte ist der trassiert-eigene Wechsel ungültig; er ist nicht als gültiger eigener Wechsel anzusehen.

Der trassiert-eigene Wechsel mit Ortsverschiedenheit ist eine Tratte, daher acceptabel; er kann domiziliert sein (jedoch nicht auf den Ausstellungsort) und kann auch an eigene Ordre lauten.

8. Der Zahlungsort. Der in der Adresse bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort gilt, wenn ein anderer Ort als Zahlungsort nicht angegeben erscheint, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen (Art. 4 Z. 8).

Ein gezogener Wechsel, in dem weder der Adreßort, noch der Zahlungsort angegeben erscheint, ist ungültig; ebenso, wenn bloß ein unbestimmter Zahlungsort angegeben ist, wie z. B. „aller Orten", „überall, wo zu treffen", wenn sich also diese Klausel nicht bloß als Zusatz bei einem bestimmten Zahlungsorte befindet.

Ungültig ist ein Wechsel mit kumulativ oder alternativ angegebenem Zahlungsort; der Zahlungsort muß bestimmt, darf nicht von der Wahl des Wechselinhabers abhängig und kann nur einer sein.

Lautet der gezogene Wechsel in einer anderen Ortschaft zahlbar als in der bei dem Namen des Bezogenen angegebenen Ortschaft, so ist er domiziliert.

Bei dem eigenen Wechsel gilt der Ort der Ausstellung, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben erscheint, als Zahlungsort (Art. 97).

Ist bei dem eigenen Wechsel ein von dem Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort angegeben, so ist er domiziliert.

Unvollständiger, vitioser, unwahrer und verfälschter Wechsel. Fehlt aus was immer für einem Grunde (Durchstreichung, Radierung 2c.) was immer für ein wesentliches Erfordernis bei dem als Grundwechsel ausgestellten Papiere, so ist es nichtig; auch alle hinterher auf dieses Papier gesetzten Skripturakte (Accept, Indossament, Aval) sind nichtig (Art. 7).

Durch Korrekturen in den rechtlich relevanten Bestandteilen wird der — noch immer als vollständig erscheinende — Wechsel vitios, daher es dem Wechselinhaber obliegt, die Unverfänglichkeit der Korrekturen zu beweisen.

Ein zerrissener Wechsel ist ungültig, auch wenn er künstlich restauriert ist.

Ungültig ist ein sinnloser Wechsel.

Ein Wechsel mit unwahrer Angabe eines wesentlichen Erfordernisses ist rücksichtlich der gutgläubigen Erwerber als gültig zu behandeln; ebenso ein in einem wesentlichen Erfordernisse verfälschter Wechsel, der jedoch rücksichtlich derjenigen, die den Wechsel vor der Verfälschung unterzeichnet haben, ein ungültiger Wechsel ist.

Der Blankoskripturakt. Da eine bestimmte zeitliche Aufeinanderfolge in der Niederschrift der einzelnen Skripturakte oder der wesentlichen Bestandteile eines Wechsels nicht vorgeschrieben ist, so kann auch das als Wechsel noch unfertige Papier — ein Wechselblankett — mit der förmlichen Unterschrift z. B. mit dem Accepte versehen zur späteren Fertigstellung übergeben werden, so daß der Nehmer des Papiers die Ausfüllung erst dann vorzunehmen braucht, wenn er als Wechselinhaber Ansprüche aus dem Wechsel erheben will; er erlangt in diesem Falle im Zweifel ein selbständiges, unwiderrufliches, vererbliches und übertragbares Vermögensrecht durch Ausfüllung des Blanketts einen gültigen Wechsel herzustellen, hat aber nicht das Recht, nach der einmal vorgenommenen Ausfüllung eine Änderung vorzunehmen.

Die Ausfüllung muß, wenn nichts verabredet ist, in verkehrsüblicher Weise mit den typischen, allgemein üblichen Modalitäten erfolgen.

Im Falle vertragswidriger Ausfüllung besteht sowohl gegenüber dem ersten Nehmer des Blanketts, als auch gegenüber jedem dritten Erwerber, der von der Vertragswidrigkeit Kenntnis hat, die Einrede des Vertrauensmißbrauchs (exc. doli); dem dritten gutgläubigen Erwerber gegenüber aber muß der Blankounterzeichner für den ganzen nunmehr vorliegenden Inhalt des Wechsels wechselrechtlich haften, er hat auf eigene Gefahr gehandelt (Österr. Just.Min.V. v. 6. Okt. 1853 R.G.Bl. Nr. 200).

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels. Außer den wesentlichen Bestandteilen können in dem Papiere noch andere bloß fakultative Angaben enthalten sein, seien es solche, die zur normalen Ergänzung eines jeden Grundwechsels gehören (naturalia), oder bloß zufällige Bestandteile (accidentalia).

Zu den ersteren gehören

1. die den ökonomischen Grund der Ausstellung des Skripturaktes ausdrückende

Valutaklausel („Wert bar erhalten", „Wert in Waren", „Wert in Rechnung", „Wert in mir selbst" u. s. w.);

2. die Deckungsklausel, in der die Person angegeben ist, von der der Bezogene den für die Zahlung des Wechsels bestimmten Wert (die Deckung) oder den Ersatz für den gemachten Aufwand, (die Revalierung, erlangen soll; z. B. „und stellen es auf meine Rechnung", wenn, wie in der Regel, der Aussteller selbst der Deckungsverpflichtete ist, oder „und stellen es auf Rechnung des X." bei der Tratte für fremde Rechnung, der sog. Kommissionstratte;

3. die Avisklausel („laut Bericht", „ohne Bericht"), durch die der Bezogene davon verständigt wird, ob er, bevor er den Wechsel acceptieren oder zahlen soll, einen besonderen Bericht abzu=warten habe oder nicht;

4. die Ordreklausel („an die Ordre des Herrn X.").

Zulässigkeit beliebiger Klauseln. Regel ist, daß der Skripturakt nur nach Maßgabe seines Inhalts, also nur unter allen aus dem Papier erkennbaren Modalitäten, verpflichtet, auch dann, wenn eine solche von den regelmäßigen, gesetzlich präzisierten Wirkungen des Skripturaktes abweichende Modalität durch das Gesetz nicht so, wie es in Art. 9, 14, 15, 19, 21, 22, 24, 31, 42 geschehen ist, ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Es gibt jedoch einerseits Klauseln, die den Wechselskripturakt vernichten, so eine die Zahlungszeit, den Zahlungsort oder die Wechselsumme unbestimmt machende oder eine Gegenleistung enthaltende Bedingung, oder die Klausel: „Ohne Obligo" im Skripturakte des Ausstellers des gezogenen oder des eigenen Wechsels, andererseits Klauseln, die als nicht geschrieben gelten, so daß das Papier selbst als Wechsel gültig bleibt, so z. B. wenn in einem im Deutschen Reiche ausgestellten Wechsel ein Zinsversprechen enthalten ist — anders in Österreich, wo der Wechsel selbst ungültig ist — oder wenn im Wechsel eine Konventionalstrafe, ein Pfandrecht bedungen, oder wenn die Verjährung ausgeschlossen wird [1].

Die einzelnen Wechselskripturakte.

1. Der Skripturakt der Trassanten. Der Trassant haftet kraft des Gesetzes (Art. 8) nicht bloß für die Zahlung, sondern auch für die Annahme des Wechsels. Der Wechselinhaber hat daher das Recht, die Acceptation der Tratte zu verlangen und im Falle der Nichtleistung der Acceptation Protest mangels Annahme zu erheben und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen. Darin liegt die sog. Acceptabilität der Tratte, eine wesentliche Eigenschaft der Tratte (Art. 18), die ihr auch durch eine in den Wechsel selbst aufgenommene Klausel nicht entzogen werden kann, da eine solche Klausel als nicht geschrieben anzusehen ist (Nürnberger Nov. 5).

Der Trassant, der die ihm kraft des Gesetzes obliegende Haftung für die Zahlung durch eine besondere Klausel im Wechsel ausschließt, macht dadurch den Grundwechsel selbst ungültig, denn es fehlt offensichtlich die gesetzlich erforderliche, ernstlich gemeinte Unterschrift des Ausstellers, da es ihm ja offenbar an dem Geschäftswillen einen wirklichen Wechsel auszustellen gefehlt hat.

---

[1] Knappstes Formular einer gültigen Tratte:

Wien, am 1. Oktober 1903.

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 15. Juni 1904 an Herrn X. (Remittenten) die Summe von 1000 K. öst. Währg.

Herrn B. (Trassaten) in Prag. A. (Trassant.)

Ein gültiger eigener Wechsel:

Wien, am 1. Oktober 1903.

Gegen diesen Wechsel zahle ich am 15. Juni 1904 an Herrn X. (Remittenten) die Summe von 1000 K. öst. Währg.

A. (Aussteller.)

2. Der Skripturakt des Indossanten. Jeder Indossant übernimmt kraft des Gesetzes, wie der Trassant, dieselbe Garantiepflicht für Annahme und Zahlung des Wechsels (Art. 14); diese Garantiepflicht kann jedoch durch eine besondere Klausel: „ohne Oblige" u. s. w. beschränkt und ganz aufgehoben werden.

3. Der Skripturakt des Acceptanten. Der Bezogene verpflichtet sich erst durch das Accept wechselmäßig und selbständig zur Zahlung der Tratte (Art. 23); er wird dadurch Hauptschuldner, von dem in erster Linie die Zahlung verlangt werden muß, während der Trassant und die Indossanten als regreßpflichtige Vormänner nur subsidiär in Anspruch genommen werden können.

Das echte Accept verpflichtet dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber auch dann, wenn die Tratte falsch ist (Art. 75).

Auch der Trassant selbst hat eine Wechselklage gegen den Acceptanten (Art. 23 Al. 2); dieser kann aber beweisen, daß er die mit Recht erwartete Deckung nicht empfangen habe.

4. Der Skripturakt des Avalisten. Die Mitunterzeichnung eines und desselben Skripturakts kann entweder so erfolgen, daß ein jeder Mitunterzeichnete als prinzipaler Aussteller dieses Skripturakts, z. B. jeder als Trassant, Acceptant, Indossant erscheint, oder so, daß sich sofort aus dem Wechsel selbst erkennen läßt, z. B. durch den Zusatz: „per aval", „als Garant" u. s. w., daß bloß die eine Unterschrift als die Hauptunterschrift, die andere aber nur als die accessorische Unterschrift eines Wechselbürgen in Betracht kommen soll, deren Gültigkeit daher von dem formellen Vorhandensein der Hauptunterschrift abhängig sein soll; ein solcher bloß accessorischer Skripturakt heißt Aval und bildet die eigentliche, offene Wechselbürgschaft. Der Avalist haftet genau so, wie der Wechselschuldner, für den er bürgt, wirklich haftet oder doch haften würde, wenn sein Skripturakt echt, oder wenn er wechselfähig wäre.

Widerruflichkeit des Skripturakts. Während der Trassant seine Unterschrift und jeder Indossant sein Indossament, solange das Papier dem Remittenten oder Indossatar nicht herausgegeben ist, ohne weiteres durchstreichen kann und durch eine spätere, eigenmächtige Durchstreichung nur zivilrechtlich schadenersatzpflichtig wird, so ist die Durchstreichung des Accepts überhaupt wirkungslos (Art. 21 Al. 4). Das einmal niedergeschriebene Accept erzeugt eine Wechselverpflichtung zu Gunsten des Wechselinhabers, auch ohne Wissen desselben, auch bevor ihm noch das Papier wieder ausgehändigt worden ist. Der Bezogene soll nicht leichtsinnig acceptieren, er soll lieber, wenn er gegen die Kreditwürdigkeit des Trassanten Bedenken hegt, das Accept ganz verweigern, da ein Wechsel, dessen Acceptation verweigert worden ist, dessenungeachtet ohne Schwierigkeit begeben werden kann, nicht aber dann, wenn das Accept durchstrichen ist. Wer ein Accept niederschreibt, handelt auf seine Gefahr und kann an dem einmal Niedergeschriebenen nichts mehr ändern.

Das durchstrichene oder sonst beseitigte Accept gilt ipso jure als unversehrt, also auch gegenüber denjenigen Wechselinhabern, die das Papier erst nach der Durchstreichung erworben haben.

Erfolgt die Durchstreichung mit Zustimmung des Wechselinhabers, so ist der Acceptant lediglich dem einwilligenden Wechselinhaber selbst gegenüber durch die Einrede des Erlasses geschützt, bleibt aber den Vormännern und Nachmännern des Einwilligenden verhaftet.

Trotz der Durchstreichung bleibt der Acceptant wechselverpflichtet, auch wenn das Accept ganz beseitigt worden ist.

Bedingungen der Wechselverpflichtung.

Präsentation und Protesterhebung. Zuweilen soll die Wechselverpflichtung nur dann wirksam sein, wenn der Wechselinhaber durch einen in gesetzlich bestimmter Form errichteten Solennitätsakt, Protest, als das einzig zulässige Beweismittel dartun

kann, daß er die zur Wahrung seines ihm nur unter dieser Bedingung zustehenden Rechts erforderliche wechselmäßige Vigilanz beobachtet habe.

Die von einem Notar oder einer Gerichtsbehörde zu errichtende Protesturkunde muß enthalten (Art. 88):

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels und der accessorischen Wechselakte, so daß jeder Zweifel an dem Zusammenhange zwischen diesem Wechsel und diesem Protest beseitigt ist;

2. die Bezeichnung des Protestanten und Protestaten;

3. die Angabe, welches Begehren gestellt worden sei, und wer sich bei der Protestaufnahme als Protestat oder als Stellvertreter oder in deren Abwesenheit, die im Protest zu konstatieren ist, wer sonst sich über das gestellte Begehren erklärt habe;

4. die Angabe der Ortschaft und Lokalität, wo das Begehren gestellt worden ist, da der Protest nur dann formrichtig ist, wenn er im gegenwärtigen Geschäftslokal und nur bei Nichtvorhandensein eines solchen in der gegenwärtigen Wohnung des Protestaten, in einer anderen Lokalität nur dann, wenn er mit Zustimmung des Protestaten, dessen Identität in diesem Falle aus dem Protest erhellen muß, erhoben worden ist (Art. 91), oder wenn er in Abwesenheit des Protestaten zwar weder im Geschäftslokale noch in der Wohnung erhoben worden ist, jedoch die Feststellung enthält, daß weder das Geschäftslokal noch die Wohnung trotz einer Nachfrage bei der Polizeibehörde zu ermitteln war (Wind-Nachforschungs-Requisitionsprotest). Auch die Zeit der Protesterhebung muß nach Kalendertag, Monat und Jahr angegeben sein. In Prag, Triest und Lemberg muß, wenn außerhalb der daselbst bestehenden Proteststunden (am Zahlungstage von 1—5, an den folgenden zwei Werktagen von 9—5 Uhr) Protest leviert wird, die Zustimmung des Protestaten im Protest bemerkt werden (Just.Min.V. 30. Juli 1853). Dies gilt jetzt auch für Wien, wo am Zahlungstage von 2—6 Uhr, an den folgenden zwei Werktagen von 9—6 Uhr Protest erhoben werden kann (Min.V. 6. März 1903).

5. Die Unterschrift des Protestbeamten und das Amtssiegel.

Über eine mehrfache Aufforderung verschiedener Personen zu einer wechselrechtlichen Leistung genügt eine einzige Protesturkunde (Art. 89).

Der Protestbeamte muß bei sonstiger Schadenersatzpflicht die aufgenommenen Proteste vollständig und chronologisch in ein paginiertes Protestregister eintragen (Art. 90).

Die Zirkulation des Wechsels.

Das Indossament (Giro). Es ist ein auf den Wechsel selbst, eine Kopie oder ein Verlängerungsblatt, eine Allonge, gesetzter accessorischer Skripturakt, durch den der Wechselgläubiger (der Indossant) seinen Willen ausdrückt, daß an seine Stelle gemäß der — ausdrücklich im Wechsel ausgesprochenen oder gesetzlich subintelligierten — Ordre des Ausstellers des Wechsels ein neuer Wechselgläubiger (der Indossatar) treten soll, sei es, daß der Name des letzteren ausdrücklich angegeben wird (vollständiges, ausgefülltes Indossament) oder nicht (Blankoindossament).

Das ausgefüllte Indossament kann sowohl auf der Vorderseite als auch auf der Rückseite des Papiers stehen, das Blankoindossament aber muß dann, wenn es in dem bloßen Namen des Blankoindossanten besteht, auf der Rückseite stehen.

Der in blanko indossierte Wechsel kann faktisch wie ein Inhaberpapier zirkulieren, steht ihm aber juristisch nicht gleich; würde der Inhaber ein auf das Blankoindossament folgendes, ausgefülltes Indossament durchstreichen, so läge darin eine Fälschung, während bei einem Inhaberpapier alle Indossamente ohne weiteres durchstrichen werden können.

Ein ausgefülltes Indossament kann von dem Wechselinhaber nicht eigenmächtig dadurch in ein Blankoindossament umgewandelt werden, daß sein ganzer Inhalt bis auf die Unterschrift des Indossanten durchstrichen wird; es steht ihm nur das Recht zu, das ganze Indossament vollständig zu durchstreichen, nicht aber es zu korrigieren.

Das letzte Blankoindossament auf dem Papier kann ausgefüllt werden:

a) mit dem Namen des Wechselinhabers,
b) mit dem Namen des Wechselerwerbers, an den der Wechsel begeben wird.

Ein dem letzten Indossament vorausgehendes Blankoindossament muß mit dem Namen des ihm unmittelbar folgenden Indossanten ausgefüllt werden.

Außer mit dem Namen des Indossatars darf das Blanko im Zweifel nur mit den regelmäßigen Bestandteilen eines Indossaments, so wie ein Wechselblankett (s. o. S. 6), und mit exzeptionellen Klauseln nur zum Vorteile des Wechselindossanten, z. B. mit der Klausel: „nicht an die Ordre", „ohne Obligo", ausgefüllt werden, daher eine vertragswidrige und überhaupt eine jede zum Nachteile des Blankoindossanten geschehene Ausfüllung (z. B. mit der Klausel: „ohne Kosten") eine Einrede (exc. doli) begründet, die jedoch dem gutgläubigen Erwerber nicht entgegensteht.

Der in blanco indossierte Wechsel kann übrigens auch ohne Ausfüllung des Blanko durch Indossament — sei es ausgefülltes oder Blankoindossament — begeben (Art. 13) oder auch ohne jeden weiteren Schriftakt übertragen werden, in welchem letzteren Falle jeder gutgläubige Erwerber ein selbständiges Recht aus dem Papier erlangt.

Rektawechsel. Rektaindossament. Die Indossabilität ist keine wesentliche, sondern nur eine regelmäßige Eigenschaft des Wechsels (Art. 9), die jedem Wechsel innewohnt, dem sie nicht durch eine ausdrückliche Klausel des Ausstellers in dem Inhalte des Papiers selbst auf der Vorderseite abgesprochen ist, so z. B. durch die Klausel: „nicht an Ordre", „ohne Giro" u. s. w. Ungenügend ist die Klausel: „Nur an die Ordre des A" oder die Bezeichnung des Wechsels als Kautions- oder Depotwechsel, da ein solcher Wechsel nur bis zum Verfalltag nicht in Zirkulation gesetzt werden darf, wohl aber später.

Infolge der Rektaklausel des Ausstellers bleibt das Papier (Rektawechsel) definitiv nicht indossabel; ein jedes Indossament ist wechselrechtlich nicht vorhanden, kann jedoch als Anweisung oder als Zession oder Vollmacht gültig sein; auch kann der Rektawechsel durch ein Prokuraindossament übertragen werden, da der Prokuraindossatar nur als Bevollmächtigter des Remittenten erscheint, daher der Aussteller des Rektawechsels aus dem Rechtsverhältnisse zum Remittenten nicht heraustritt.

Auch jeder Indossant eines Ordrewechsels kann seinem Indossamente eine solche Rektaklausel beifügen (Art. 15) und dadurch bewirken, daß er für seine Person (relativ) den Nachmännern seines Indossatars nicht direkt verpflichtet wird, ohne daß aber der Wechsel selbst deshalb aufhört, indossabel zu sein. Jeder auf den Rektaindossatar folgende spätere Indossatar erwirbt selbständige Rechte aus dem Papiere gegen alle Wechselschuldner, ausgenommen gegen den Rektaindossanten, während der Indossatar eines vom Aussteller selbst ausgestellten Rektawechsels gegen keinen Wechselschuldner selbständig berechtigt wird, da die Rektaklausel des Ausstellers absolut, nicht bloß relativ wirkt.

Wirkungen des Indossaments. Das Indossament bewirkt:
1. Die wechselmäßige Garantiepflicht des Indossanten,
2. die Legitimation des Indossatars,
3. seine selbständige Berechtigung.

Nur die zweite Wirkung ist wesentlich, die erste und dritte können wegfallen (Art. 14, 15, 16).

Jeder Indossatar kann auch seinerseits wieder indossieren (Art. 10), nicht auch der in Art. 10 nicht erwähnte Zessionar, der ja selbst nicht durch einen Schriftakt des letzten legitimierten Vormanns legitimiert erscheint, und dessen Recht daher aus dem Papiere selbst nicht ersichtlich ist, wohl aber infolge seiner rechtlichen Identität mit dem Erblasser der Erbe.

Die Legitimation des Indossatars. Der Indossatar ist formell legitimiert, wenn die Reihenfolge der Indossamente von dem Remittenten an bis auf ihn hinunter formell ununterbrochen ist (Art. 36). Dieser formelle Zusammenhang ist vorhanden, wenn das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten und

jedes folgende Indossament mit dem Namen des Indossatars des unmittelbar vorhergehenden Indossaments unterzeichnet ist.

Sind Blankoindossamente auf dem Wechsel, so kann jedes auf ein Blankoindossament unmittelbar folgende Indossament mit jedem beliebigen Namen als Indossanten unterzeichnet sein, da anzunehmen ist, daß dieser Indossant zuletzt den Wechsel mittelst des Blankoindossaments erworben habe.

Auch das falsche Indossament bewirkt den Übergang des Rechtes aus dem Wechsel auf den gutgläubigen Erwerber (Art. 76, 74).

Ein durchstrichenes Indossament gilt als nicht geschrieben (Art. 36).

Ist eine offenbare Lücke in der Reihe der Indossamente, so sind die Indossatare nach der Lücke nicht legitimiert, auch nicht gegen die Indossanten nach der Lücke, denn ein Indossament legitimiert, obwohl es eine neue Tratte ist, nur dann, wenn es sich auf einem formell gültigen Grundwechsel befindet und sich formell an diesen Grundwechsel und die vorausgehenden Indossamente im Zusammenhange anschließt. Auch hat die W.O. über die Regreßpflicht der Indossanten nach der Lücke keine besondere Bestimmung getroffen, während Art. 76 bei falschen Indossamenten die Regreßpflicht aus den echten Indossamenten ausdrücklich anerkennt, obwohl hier der äußere Zusammenhang der Reihe vorhanden ist, also die Regreßpflicht eigentlich keinem Zweifel unterläge.

Erscheint jemand als Indossatar auf dem Wechsel, zugleich aber auch als der folgende Indossant eines auf einen anderen Indossatar lautenden unburchstrichenen Indossaments, so ist er laut Inhalt des Wechsels nicht legitimiert. Anders ist es, wenn der Wechsel rückläufig geworden, wenn also Protest m. Z. erhoben ist, so daß der Vormann den Wechsel mit dem Proteste vorzulegen in der Lage ist, denn die folgenden nicht durchstrichenen Indossamente sind definitiv ohne jede materielle Wirkung, leben auch dann nicht wieder auf, wenn der Wechsel wieder indossiert wird, da die Zahlung des Vormanns, der den rückläufigen Wechsel eingelöst hat, auch seinen Nachmännern zu gute kommt, so daß sie, obwohl ihre Indossamente nicht durchstrichen sind, auch jedem Indossatar nach Protest gegenüber (Art. 16 Al. 2) eine befreiende Einwendung haben.

Für einen solchen Vormann, der im Regreßwege den Wechsel wiedererlangt hat, lebt übrigens sein altes Wechselgläubigerrecht wieder auf (ex tunc); er ist nicht als ein erst mit dem Tage der Rücklösung des Wechsels neu eingetretener Gläubiger anzusehen.

Der nach Art. 36 formell legitimierte Inhaber ist verpflichtet, den Wechsel herauszugeben, wenn ihm gegenüber der Beweis erbracht wird, daß ihm die materielle Legitimation fehlt, da er den Wechsel im bösen Glauben oder mit großer Fahrlässigkeit erworben habe (Art. 74).

Die Klage auf Herausgabe des Wechsels, die keine Wechselklage ist, steht demjenigen zu, der zur Zeit des Abhandenkommens des Papiers Wechselgläubiger gewesen ist; er kann auch seinen Anspruch zedieren.

Die selbständige Berechtigung des Indossatars. Der Indossatar tritt in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu allen Wechselschuldnern; er erwirbt das Recht aus den Skripturakten jedenfalls als ein eigenes, selbständiges, originäres Recht, so, wie geschrieben ist, da sich die Aussteller der Skripturakte infolge der ausdrücklichen oder gesetzlich subintelligierten Ordreklausel von vornherein jedem Indossatar direkt verpflichten wollten, daher gegen ihn keine Einwendungen vorbringen dürfen, die sich bloß aus ihren Beziehungen zu einem seiner Vormänner ergeben (Art. 82).

Der Indossatar erlangt immer nur die Rechte aus dem Wechsel selbst, also nicht etwa das dem Trassanten zustehende Recht auf die bei dem Bezogenen befindliche Deckung.

Exceptio doli. Einem Indossatar, der sich für die Durchführung einer von seinem Indossanten beabsichtigten, rechtswidrigen Vermögensbenachteiligung eines Wechselschuldners, zur Verfolgung eines unbegründeten Anspruchs bewußt als Werkzeug hergibt (Kollusion), obwohl er bei dem Erwerbe des Wechsels von der Einrede des Wechselschuldners gegen den Indossanten Kenntnis besaß, von der Stichhaltigkeit dieser Einrede

überzeugt war und einsah, daß der Wechselschuldner seinen Anspruch nur dann mit Erfolg oder ohne Nachteil geltend machen könne, wenn das Recht aus dem Wechsel bei dem Indossanten verbliebe, steht von seiten des benachteiligten Wechselschuldners die exc. doli entgegen. Diese Einrede muß, wenn der Indossatar dem Indossanten gegenüber nur formell, nicht materiell Wechselgläubiger ist (fiduziarisches Indossament), immer schon dann gegeben werden, sobald der Indossatar davon Kenntnis erlangt, daß dem Wechselschuldner gegen den Indossanten eine begründete Einwendung zustehe, da er in diesem Falle dazu mitwirkt, durch Mißbrauch seiner formellen Rechtsstellung dem Indossanten eine Bereicherung auf Kosten des Wechselschuldners zuzuwenden.

Rückindossament. Der Wechsel kann an den Trassanten, an einen Indossanten, an den Acceptanten indossiert werden (Art. 10).

Wird der Trassant Indossatar, so kann er nur das Recht gegen den Acceptanten wirksam geltend machen; sein Regreßrecht ist gelähmt, da er selbst allen Nachmännern regreßpflichtig ist.

Wird ein Indossant Indossatar, so hat er, außer dem Rechte gegen den Acceptanten, Regreßrechte gegen den Trassanten und die seinem früheren Indossamente vorausgehenden Indossanten, nicht aber gegen die seinem früheren Indossamente nachfolgenden Indossanten, da er diesen seinerseits aus seinem früheren Indossamente regreßpflichtig ist.

Wird der Acceptant Indossatar, so kann er vor Verfall wirksam weiter indossieren; er hat das Recht, Schuldner bis zum Verfalltag zu bleiben, sein Erwerb des Wechsels ist nicht als antizipierte Zahlung anzusehen. Wenn er vor Verfall weiter indossiert, so haftet er sowohl als Indossant als auch als Acceptant; ist er aber noch am Verfalltage selbst Wechselinhaber, so ist die Forderung durch confusio getilgt, er ist nun definitiv Gläubiger geblieben, die Garantiepflichtigen sind definitiv liberiert, sie haben gegenüber jedem Nachindossatar des Acceptanten (Art. 16 Al. 2) die Einwendung der confusio.

Nachindossament. Auch ein bereits verfallener Wechsel kann indossiert werden (Art. 16), daher sich auch der Indossatar nach Verfall (nach Art. 36) formell legitimieren kann.

Das Nachindossament eines protestierten Wechsels gibt dem Nachindossatar nur abgeleitete Rechte, nämlich die Rechte seines Nachindossanten gegen den Trassanten, die Vorindossanten und den Acceptanten, jedoch keine Rechte gegen die Nachindossanten (Art. 16 Al. 2).

Das Nachindossament eines präjudizierten Wechsels gibt dem Nachindossatar selbständige, originäre Rechte gegen den Acceptanten und gegen die Nachindossanten (Art. 16 Al. 1), gegen die letzteren nur unter der Bedingung, daß der Wechsel, der, da er schon fällig ist, gleich einem Sichtwechsel bei Vorzeigung zahlbar ist, vom Nachindossatar spätestens binnen zwei Jahren vom Datum des ersten Nachindossaments (Art. 31) an zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert worden ist.

Auch ein Vorblankoindossament kann zur Begebung nach Verfall und insbesondere nach der Protesterhebung benützt werden, wenn alle auf dasselbe folgenden Indossamente durchstrichen sind. In einem solchen Falle ist der Erwerber nach Protest als Nachindossatar anzusehen, hat also nur abgeleitete Rechte, während der Vorblankoindossant als Vorindossant vor Protest regreßpflichtig ist.

Teilindossament. Das Teilindossament, infolge welches mehrere Wechselinhaber gleichzeitig auf die ganze aus einem Wechsel geschuldete Wechselsumme berechtigt erscheinen, jeder einzelne aber nur auf einen Teil, ist ungültig, erzeugt daher weder ein Wechselrecht gegen den Acceptanten, noch ein Wechselregreßrecht; es widerspricht der Natur des Rechtes aus dem Wechsel, das an das Papier geknüpft ist und nur gegen Aushändigung des Papiers geltend gemacht werden kann (Art. 39, 54), da die mehreren Teilindossatare nicht gleichzeitig Inhaber des Papiers sein und das Papier dem Wechselschuldner ausfolgen können.

Zession des Wechsels. Der Wechsel kann nicht nur indossiert, sondern auch bloß zediert werden, doch muß, wenn der Zessionar in der Lage sein soll, seine Rechte gegen die Wechselschuldner geltend zu machen, der Wechsel selbst mit übertragen werden, da der Wechselschuldner nur gegen gehörige Auslieferung des Wechsels zu zahlen braucht.

Prokuraindossament. Es ist ein in der Form des Indossaments durch die Klausel: „zum Inkasso", „in Vollmacht", „in procura" u. s. w. erteilter Auftrag zur Vertretung des Indossanten rücksichtlich der diesem aus dem Papiere zustehenden Rechte (Art. 17), daher sich der Prokuraindossatar alle Einreden entgegensetzen lassen muß, die gegen den Prokuraindossanten zulässig sind, nicht aber jene Einreden, die nur ihm persönlich entgegenstehen.

Der Prokuraindossatar kann den Wechsel weiter indossieren, jedoch immer nur mit der Wirkung eines Prokuraindossaments, selbst wenn das Prokuraindossament ausdrücklich: „an Ordre" lautet, daher alle Indossatare eines Prokuraindossatars nur Prokuraindossatare sind.

Die Honorierung des Wechsels.

a) Die Acceptation.

Die Präsentation zum Accepte. Sie ist in der Regel eine diskretionäre Befugnis des Wechselinhabers (Art. 18); nur ausnahmsweise besteht eine Präsentationspflicht:

1. Kraft des Gesetzes, um den Verfalltag herbeizuführen, bei befristeten Sichtwechseln (Art. 19). Hier muß der Wechselinhaber binnen einer bestimmten Frist die Acceptation einholen und, um seinen Regreß zu wahren, durch Protest dartun, daß er dies getan habe.

Die Präsentation bloß zur Bestätigung der Sicht durch den Bezogenen, anstatt zur Acceptation, genügt nicht, um den Regreß des Wechselinhabers zu wahren, denn der durch Art. 19 bezweckte Schutz der Regreßpflichtigen wird nur dann erreicht, wenn durch das den Bezogenen verpflichtende Accept der Verfalltag fixiert wird, da sonst infolge einer Kollusion zwischen dem Bezogenen und dem Wechselinhaber die Sicht antedatiert und der für den Wechselinhaber infolge versäumter Präsentationsfrist bereits eingetretene Regreßverlust rückgängig gemacht werden könnte.

Die Präsentation zur Annahme muß nach dem Gesetz (Art. 19) binnen zwei Jahren, vom Datum der Ausstellung angefangen, vorgenommen werden, sonst geht der Regreß gegen die Vormänner verloren.

Dem Aussteller und jedem Indossanten steht das Recht zu, an Stelle der gesetzlichen zweijährigen Frist eine kürzere oder längere Frist zu setzen.

Die vom Aussteller gesetzte Frist gilt für alle Indossanten, die nicht selbst in ihren Indossamenten eine andere Frist gesetzt haben; sie tritt also absolut an Stelle der gesetzlichen Frist.

Die von einem Indossanten gesetzte Frist wirkt nur relativ für ihn; rücksichtlich der anderen bleibt es bei der gesetzlichen, respektive bei der vom Aussteller gesetzten Frist.

Hat der Wechselinhaber bei der Präsentation des befristeten Sichtwechsels zur Annahme ein datiertes Accept erlangt, so ist die Verfallzeit dieses Wechsels definitiv bestimmt; der Wechselinhaber kann sich durch rechtzeitige Protesterhebung mangels Zahlung die Regreßrechte aus diesem Wechsel wahren.

Wird aber das Accept von dem Bezogenen überhaupt nicht gegeben, oder wird zwar von ihm acceptiert, jedoch nicht datiert, so muß der Wechselinhaber zur Wahrung seiner Regreßrechte innerhalb der Präsentationsfrist des Art. 19 Protest mangels Annahme bezw. mangels Datierung des Accepts erheben (Art. 20); mit dieser Protesterhebung ist die Verfallzeit definitiv bestimmt.

Unterläßt der Wechselinhaber die Protesterhebung mangels Datierung des Accepts,

so geht sein Regreßrecht gegen die Vormänner verloren; der Acceptant selbst bleibt natürlich verpflichtet; ihm gegenüber wird der Wechsel so behandelt, als ob er am letzten Tage der gesetzlichen zweijährigen Präsentationsfrist acceptiert worden wäre. Ist z. B. der am 2. März 1903 zehn Tage nach Sicht ausgestellte Wechsel bei der Präsentation acceptiert, jedoch nicht datiert worden, und hat hierauf der Wechselinhaber die Protesterhebung mangels Datierung innerhalb der Präsentationsfrist des Art. 19 unterlassen, so ist gegenüber den Regreßpflichtigen das Regreßrecht erloschen, dem Acceptanten gegenüber ist der Wechsel am 12. März 1905 fällig.

2. Kraft Privatdisposition des Trassanten, die im Wechsel selbst getroffen sein muß, kann es bei domizilierten Tratten zu einer Bedingung des Regreßrechts gemacht werden, daß von dem Wechselinhaber die Acceptation eingeholt werde (Art. 24). Es soll dadurch verhütet werden, daß der Wechselinhaber den Eintritt der Verfallzeit ruhig abwartet, am Zahlungsort wegen Abwesenheit des Bezogenen, der von der auf ihn gezogenen Tratte vielleicht nichts weiß, Protest mangels Zahlung erhebt und Regreß nimmt; denn infolge der Vorschrift des Trassanten muß sich der Wechselinhaber an den Bezogenen um Acceptation wenden, so daß dieser in der Lage ist, durch einen von ihm bei der Acceptation genannten Domiziliaten oder in eigener Person für die Zahlung des Wechsels am Zahlungsorte gehörig vorzusorgen.

Prinzip des prompten Accepts. Der Wechselinhaber hat das Recht, die Präsentation zum Accept sofort, auch schon am Tage der Ausstellung der Tratte, vorzunehmen; er braucht dem Bezogenen gar keine Überlegungsfrist zu gestatten (Art. 18); er kann daher, wenn das Accept nicht sofort erteilt wird, sofort Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregreß nehmen. Nur bei Meß- oder Marktwechseln besteht eine Ausnahme; sie dürfen erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit (Art. 18), in Österreich niemals vor Beginn des Marktes, und wenn derselbe acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte zur Annahme präsentiert werden (österr. Einf.Pat. § 3).

Das Recht des Wechselinhabers, die Acceptation sofort zu verlangen, kann nicht entzogen oder beschränkt werden; eine entgegengesetzte Verabredung im Wechsel gilt wechselrechtlich als nicht geschrieben, der Wechsel selbst bleibt gültig (Art. 18 Nürnb. Nov. 5).

Legitimation zur Präsentation. Präsentat. Präsentationsort. Präsentationstag. Jeder faktische, nicht bloß der nach Art. 36 legitimierte Inhaber des Wechsels gilt für ermächtigt, die Präsentation zur Acceptation vorzunehmen und mangels Annahme Protest zu erheben.

Die Acceptation muß vom Bezogenen verlangt werden, an seinem Wohnorte, selbst bei der domizilierten Tratte, und zwar im Geschäftslokale oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in seiner Wohnung (Art. 91).

Die Präsentation kann nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sondern nur an einem Werktage erfolgen (Art. 92).

Form des Accepts. Auf der Vorderseite des Wechsels kann das Accept in der bloßen Unterschrift des Bezogenen bestehen; auf der Rückseite bedarf es aber eines Zusatzes, der den Acceptationswillen zum Ausdruck bringt.

Ein jeder bei der Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite oder Rückseite befindlicher Zusatz, aus dem sich nicht unzweifelhaft ergibt, daß eine Acceptation nicht gewollt sei, also auch ein undeutlicher Zusatz, genügt nach dem Gesetze (Art. 21 Al. 2), um diesen Skripturakt des Bezogenen zu einem wirksamen Accept zu machen.

Das Accept auf der Kopie. Das Accept muß auf dem Wechsel selbst erfolgen; ungenügend ist die Acceptation in einem besonderen Briefe und auf einer Kopie des Wechsels. Der Wechselinhaber muß daher, um Kautionsregreß nehmen zu können, den Wechsel selbst zur Annahme präsentieren, er braucht sich aber auch nicht mit einem ihm bloß auf einer Kopie angebotenen Accepte zu begnügen; wenn jedoch der Bezogene freiwillig eine Kopie acceptiert, so ist ein solches Accept wechselrechtlich gültig. Nach Art. 81 ist jeder wechselverpflichtet, der die Wechselkopie auch nur mitunterzeichnet hat, daher um so

mehr der Bezogene, wenn er die Kopie unterzeichnet hat. Nach Art. 62 ist das Ehrenaccept auf der Kopie verbindlich, daher auch das ordentliche Accept, das ihm prinzipiell gleichsteht.

Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen ist nicht verpflichtend; das Accept des Nichtbezogenen kann nur als Aval wirksam sein, also nur, wenn der Skripturakt des Bezogenen formell vorhanden ist, so daß er als Mitunterzeichner des Accepts erscheint (Art. 81).

Qualifizierte (modifizierte) Acceptation. Der Wechselinhaber hat das Recht, eine reine Acceptation so, wie trassiert ist, zu verlangen; er kann eine ihm angebotene in Art, Ort, Zeit der Zahlung u. s. w. veränderte, qualifizierte (modifizierte) Acceptation einfach zurückweisen und Kautionsregreß nehmen; er kann aber auch dann Kautionsregreß nehmen, wenn er in die Modifikation eingewilligt hat.

Der Bezogene, der nur modifiziert acceptiert hat, haftet genau nach dem Inhalte seines Accepts, nicht mehr und nicht weniger (Art. 22).

Der Wechselinhaber muß, auch wenn er in die Modifikation eingewilligt hat, um seinen Zahlungsregreß zu wahren, an dem im Wechsel selbst — nicht im Accepte — angegebenen Tage und Ort zur Zahlung präsentieren.

Teilaccept (Limitiertes Accept). Der Wechselinhaber ist verpflichtet, ein ihm angebotenes, auf einen Teil der Wechselsumme beschränktes Accept zuzulassen (Art. 22), verliert daher, wenn er das Teilaccept zurückweist, rücksichtlich des angebotenen Teils den Kautionsregreß und kann nur wegen des nicht angenommenen Restes Kautionsregreß nehmen.

b) Die Zahlung.

Die Präsentation zur Zahlung. Der Wechselinhaber muß, um den Zahlungsregreß zu wahren, die Zahlung unter Präsentation des Papiers rechtzeitig (Art. 41) holen; ohne Präsentation des Papiers zur Zahlung tritt eine Verpflichtung des Wechselschuldners, besonders auch des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels, zur Zahlung von Verzugszinsen nicht ein. Der Wechselinhaber, der auf die Verzugszinsen verzichtet, kann die Präsentation zur Zahlung bei dem Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels beliebig hinausschieben bis kurz vor dem Ablaufe der dreijährigen Verjährungsfrist (Art. 77, 100).

Ausnahmsweise aber — nämlich bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten (Art. 43, 99), nicht auch bei domizilierten Wechseln ohne Domiziliaten — ist das Recht gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels, wie gegen einen regreßpflichtigen Vormann, dadurch bedingt, daß die Zahlung rechtzeitig (Art. 41) bei dem Domiziliaten geholt, und daß die Nichterlangung der Zahlung durch Protest konstatiert wurde. Das Gesetz will den Hauptwechselschuldner vor der Notwendigkeit schützen, die Fonds für die Zahlung des Wechsels nicht bloß bei dem Domiziliaten vorzubereiten, sondern sie auch vorsichtsweise bei sich selbst bereit zu halten.

Diese Protesterhebung ist auch dann notwendig, wenn der Domiziliat selbst bei Verfall Wechselinhaber ist (sog. Deklarationsprotest), da sonst der Wechselinhaber einen gegenüber dem Hauptwechselschuldner bereits präjudizierten Wechsel durch Indossierung an den Domiziliaten wiederaufleben machen könnte.

Die Zeit der Zahlung. Die Zahlung kann nicht früher als an dem im Wechsel angegebenen Verfalltage verlangt, muß aber auch am Verfalltage geleistet werden; es besteht gar kein Respekttag zu Gunsten des Wechselschuldners (Art. 33).

Der im Wechsel angegebene Verfalltag ist vom Zahlungstage verschieden, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag ist (Art. 92), da kraft des Gesetzes die Zahlung auf den nächsten Werktag hinausgeschoben wird.

Die Zahlung kann vor Verfall dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden; auch wenn der Zahler mit Zustimmung des Wechselinhabers vor Verfall zahlt, so trägt er die Gefahr der verfrühten Zahlung.

Der Verfalltag beim Dato- und Zeitsichtwechsel. In die nach Tagen bestimmte Frist ist der Tag der Ausstellung resp. Sicht nicht einzurechnen.

Ist die Frist nach Wochen bestimmt, so tritt die Verfallzeit an demjenigen Wochentage der bezeichneten Zahlungswoche ein, der durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung resp. Sicht entspricht.

Ist die Frist nach Monaten ausgedrückt, so gilt derjenige Tag in dem Verfallmonate als Verfalltag, der dieselbe Zahl, wie der Tag der Ausstellung resp. Sicht hat. Fehlt jedoch ein Tag mit dieser Zahl im Verfallmonate, so ist der letzte Tag in diesem Monate als der Verfalltag anzusehen. Sind daher drei Wechsel, der eine am 29., der andere am 30., der dritte am 31. Januar ausgestellt, zahlbar einen Monat a dato, so verfallen alle drei Wechsel am 28. oder 29. Februar.

Der Ausdruck: „halber Monat" gilt für 15 Tage, die erst nach den ganzen Monaten zu zählen sind.

Bei Datowechseln, die aus einem Lande alten Stils auf einen Ort in einem Lande neuen Stils gezogen sind, hat die Umrechnung des alten Stils in neuen Stil behufs Feststellung des Verfalltags nach dem Datum der Ausstellung, nicht nach dem im Wechsel angegebenen Verfalltage zu erfolgen (Art. 34).

Der Verfalltag bei dem Meß- oder Marktwechsel. Dauert der Markt oder die Messe nur einen Tag, so wird der Wechsel an diesem Tage fällig (Art. 35); dauert der Markt oder die Messe mehrere Tage, so entscheiden die Gesetze des Meß- oder Marktorts, oder wenn diese nichts bestimmen, so wird der Wechsel an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig (Art. 35). In Österreich wird der Wechsel, wenn der Markt mehrere Tage, jedoch nicht über acht Tage dauert, am vorletzten Tage, wenn er mehr als acht Tage dauert, am dritten Tage vor dem gesetzlich letzten Tage des Marktes fällig (österr. Einf.Pat. § 4).

Der Verfalltag bei dem reinen Sichtwechsel. Der Verfalltag wird hier durch die Präsentation zur Zahlung fixiert; dem Wechselinhaber ist jedoch, um die Haftung der regreßpflichtigen Vormänner nicht zu sehr zu verlängern, gesetzlich (Art. 31) eine zweijährige Frist von der Ausstellung gegeben, innerhalb der es ihm zwar freisteht, den Tag der Präsentation zur Zahlung beliebig zu wählen, nach deren Ablauf er aber, wenn er zur Zahlung nicht präsentiert hat, seines Regreßrechts auf Zahlung verlustig ist.

An Stelle der gesetzlichen Frist kann durch einseitige Privatdisposition im Skripturakte des Ausstellers und eines jeden Indossanten eine kürzere oder längere Frist gesetzt werden.

Die vom Aussteller gesetzte Frist wirkt absolut, sie gilt für alle Nachmänner, die nicht selbst in ihren Indossamenten eine andere Frist gesetzt haben.

Die von einem Indossanten gesetzte Frist wirkt nur relativ für ihn; rücksichtlich der anderen bleibt es bei der gesetzlichen, resp. bei der vom Aussteller gesetzten Frist.

Durch die Präsentation bloß zur Acceptation wird der Sichtwechsel nicht fällig; ein Sichtwechsel kann daher möglicherweise acceptiert, jedoch noch nicht fällig sein. Das Recht gegen den Acceptanten der Sichttratte geht nicht verloren, wenn der Wechselinhaber versäumt hat, innerhalb der gesetzlichen oder der vom Trassanten gesetzten Präsentationsfrist (Art. 31) zur Zahlung zu präsentieren.

Die Fälligkeit der acceptierten Sichttratte tritt rücksichtlich des Acceptanten erst dann ein, wenn der Wechselinhaber die Präsentation zur Zahlung vornimmt, was er jederzeit nach seinem Belieben, auch nach Auflauf der durch Art. 31 nur mit Beziehung auf die Regreßpflichtigen festgestellten Präsentationsfrist nachholen kann, so daß erst von da an die dreijährige Verjährung (Art. 77) zu laufen beginnt, nach anderer Ansicht spätestens mit dem letzten Tage der zweijährigen Frist (Art. 31), so daß die Verjährung des Rechtes gegen den Acceptanten in fünf Jahren von der Ausstellung der Sichttratte vollendet ist.

Die Prolongation. Zuweilen erfolgt die Zahlung nach Verfall, weil die Er-

füllung durch Vertrag hinausgeschoben ist; dieser kann entweder eine Veränderung des Verfalltags selbst — daher auch eine Veränderung des Anfangspunkts der Verjährung (Art. 77, 100) und des Zeitpunkts für die Protesterhebung mangels Zahlung — zum Inhalte haben oder, was im Zweifel anzunehmen ist, bloß eine Stundung, eine Veränderung des Zahlungstags, so daß der alte Verfalltag für den Beginn der Verjährung und für die Erfüllung der Regreßbedingungen maßgebend bleibt, der Prolongant jedoch das Recht aus dem schon fälligen Wechsel erst an dem neuen Zahlungstage geltend machen kann.

Die Stundung wirkt, selbst wenn sie auf dem Wechsel selbst ausgedrückt ist, nur unter den Kontrahenten, also nur zu Gunsten dessen, für den sie geschehen, nicht auch gegenüber den Vormännern oder den Nachmännern des Prolonganten.

Der Prolongant selbst wahrt sein Regreßrecht, wenn er mit Rücksicht auf den alten Verfalltag zur Zahlung präsentiert und m. Z. Protest erhoben hat; er kann sofort Regreß nehmen, da die von den Regreßpflichtigen garantierte Zahlung des Acceptanten trotz gehöriger Präsentation ausgeblieben ist; die Vormänner können ihrerseits das Recht gegen den Acceptanten sofort geltend machen, ohne Rücksicht auf die von dem Nachmanne gewährte Prolongation, da in dieser Prolongation der Sache nach eine mit Zustimmung des Prolonganten erfolgte hinterherige Modifikation des einmal erteilten Accepts gelegen ist, was gegenüber den Vormännern als gesetzlich unzulässig erscheint (Art. 21 Al. 4).

Die Nachmänner des Prolonganten können — abgesehen von dem Falle der Kollusion —, auch wenn die Prolongation aus dem Wechsel ersichtlich ist, die Rechte aus dem Wechsel auch vor Ablauf der Prolongationsfrist geltend machen, da die Prolongation als eine hinterherige Modifikation der durch das Accept begründeten Verpflichtung auch den Nachmännern gegenüber nicht in Betracht kommt.

Das Recht zur Deposition nach Verfall (Art. 40). Der Wechselschuldner — auch der Bezogene — hat ein Recht, zur Verfallzeit zu zahlen; er darf daher, wenn der Wechselinhaber weder am Verfalltage selbst, noch innerhalb der Protestfrist zur Zahlung präsentiert hat, die geschuldete Summe auf Gefahr des Wechselgläubigers und, ohne daß dieser zur Deposition eingeladen werden muß, bei Gericht deponieren.

Gegenstand der Zahlung. Ist im Wechsel eine besondere Geldsorte für die Wechselsumme nicht angegeben, so kann die Zahlung in jeder Geldsorte geleistet werden, vorausgesetzt, daß sie am Zahlungsorte Kurs hat.

Ist jedoch im Wechsel eine besondere, am Zahlungsorte kursierende Geldsorte angegeben, so muß die Zahlung in dieser Geldsorte geleistet werden.

Wenn aber die im Wechsel angegebene Geldsorte am Zahlungsorte nicht kursiert, so kann sie durch jede am Zahlungsorte gangbare Geldsorte ersetzt werden, ausgenommen, wenn sich bei der im Wechsel angegebenen Geldsorte der Zusatz: „effektiv“ oder ein ähnlicher findet, da in solchem Falle der Wechselinhaber das Recht hat, ausschließlich die angegebene Geldsorte zu fordern (Art. 37).

Lautet der Wechsel auf eine Rechnungswährung, so muß sich der Wechselinhaber mit jeder am Zahlungsorte kursierenden Geldsorte begnügen.

Teilzahlung. Der Wechselinhaber ist verpflichtet, auch eine Teilzahlung anzunehmen (Art. 38), selbst wenn der Bezogene die ganze Wechselsumme acceptiert hat.

Wem muß und kann der Wechselschuldner zahlen? Der Wechselschuldner muß dem gutgläubigen, nach Art. 36 legitimierten Inhaber (Remittenten oder Indossatar) zahlen, auch dem Prokuraindossatar oder sonstigen Vertreter, dem Zessionar oder Erben; er ist auch dann liberiert, wenn er gutgläubig — ohne grobes Verschulden — an einen nur formell, nicht materiell legitimierten oder an einen zum Zahlungsempfange unfähigen Wechselinhaber gezahlt hat.

Der Zahler ist verpflichtet, den äußeren Zusammenhang der Kette der Indossamente, er ist aber weder verpflichtet noch berechtigt, die Echtheit der Indossa-

mente zu prüfen (Art. 36 Al. 3, Art. 76, 74); er kann nur dann ohne Schaden die Zahlung verweigern, wenn er beweisen kann, daß der formell legitimierte Wechselinhaber, weil er bösgläubig oder mit grober Fahrlässigkeit erworben habe, materiell nicht legitimiert sei (Art. 82).

Der Zahler muß die Identität des Inhabers mit dem genannten Wechselgläubiger prüfen, wenn in der Unterlassung dieser Prüfung eine grobe Fahrlässigkeit gelegen wäre; er ist immer berechtigt, diese Identitätsprüfung vorzunehmen, haftet jedoch wegen schikanöser Identitätsbestreitung für den Zahlungsverzug.

Modalitäten der Zahlung. Die Zahlung braucht nur Zug um Zug gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu erfolgen (Art. 39); im Fall einer Teilzahlung kann außer der Quittierung auf dem Wechsel auch die Quittierung auf einer Kopie verlangt werden.

Amortisation. Von der Regel, daß die Zahlung des Wechsels nur gegen Präsentation und Aushändigung des quittierten Papiers verlangt werden kann, ist aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme für den Fall des Verlustes (auch der Vernichtung) des Papiers anerkannt (Art. 73).

Der Verlustträger kann in Österreich (Art. 73 Al. 2) bei dem Handelsgericht des Zahlungsortes die Amortisation einleiten und nach Ablauf der Amortisationsfrist von 45 Tagen, die erst mit der Fälligkeit des Wechsels zu laufen beginnt, das schließliche Amortisationserkenntnis verlangen, durch das die Legitimation des Verlustträgers als Wechselgläubigers unanfechtbar gemacht und der Wechsel, auch wenn er sich in den Händen eines gutgläubigen legitimierten Inhabers befindet, für kraftlos erklärt wird. Für das Deutsche Reich ist das Verfahren in der R.C.Pr.O. § 1003 fg. geregelt.

Schon nach der Einleitung des Amortisationsverfahrens, noch während des Laufes der Amortisationsfrist, also jedenfalls erst nach Eintritt der Fälligkeit, kann der Amortisationswerber, jedoch nicht im Wechselprozeß, von dem Acceptanten, bei dem eigenen Wechsel vom Aussteller — nach freier Wahl entweder Zahlung — dies jedoch nur gegen Kaution — oder Deposition bei Gericht verlangen.

Da der Wechselschuldner dem gutgläubigen dritten Inhaber des Wechsels, der sich während des Laufes der Amortisationsfrist meldet, ein zweites Mal Zahlung leisten muß, so muß er gegen die Gefahr, daß er mit seinem zivilrechtlichen Regreßanspruche gegen den Amortisationswerber Schaden leidet, durch die Kaution des Amortisationswerbers geschützt werden.

Ist der Wechsel erst nach erhobenem Protest m. Z. verloren gegangen, so kann von dem Amortisationswerber, nachdem das schließliche Amortisationserkenntnis ergangen ist — nicht aber während des Laufes der Amortisationsfrist — auf Grund des Amortisationserkenntnisses und des Protestes m. Z. auch der Zahlungsregreß gegen die regreßpflichtigen Vormänner ohne Kautionsleistung im Wechselprozesse genommen werden, da die Fiktion, daß der Amortisationswerber sich noch im Besitze des Papiers befinde, auch gegenüber den Regreßpflichtigen gilt.

Revalierungsklage des Zahlers. Dem Bezogenen, der aus eigenen Mitteln gezahlt hat, steht die Klage auf Schadloshaltung gegen den Trassanten zu, zu deren Fundierung die bloße Vorlegung des quittierten Wechsels genügt und die Aufdeckung des dem Wechselzuge unterliegenden Verhältnisses von Seite des Bezogenen nicht erforderlich ist, da das Verhältnis zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen in der Mehrzahl der Fälle dem Wortlaute der Tratte entsprechend ein wirklicher Auftrag (mandatum pecuniae solvendae) ist.

Rückwirkung des Wechsels auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation). Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger zur Begleichung einer bestehenden Schuld einen Wechsel gibt, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß das alte Schuldverhältnis sofort und definitiv zu tilgen, daß der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben sei, sondern daß der Fortbestand der alten Schuld gewollt, daß der Wechsel nur zahlungshalber (salvo incasso) gegeben sei. Im letzteren Falle muß jedoch der Gläubiger die Verfallzeit des Wechsels abwarten und darf auf die ursprüngliche Forde-

rung nur subsidiär, nämlich nicht früher zurückgreifen, als bis entschieden ist, daß er mittelst des Wechsels durch normale Honorierung desselben keine definitive Befriedigung gefunden habe; auch muß er, wenn er die ursprüngliche Forderung geltend machen will, den Wechsel herausgeben und dartun, daß er alle wechselrechtlichen Schritte getan habe, um mittelst des Wechsels zu seiner Befriedigung zu gelangen, daß er sich nicht eines wechselwidrigen Verhaltens schuldig gemacht habe, wie es z. B. dann der Fall wäre, wenn er nur einen präjudizierten Wechsel zurückzugeben vermöchte.

Die Wechselvervielfältigung.

Verkehrsfunktion der Duplikate und Kopien. Der Aussteller des gezogenen Wechsels stellt den Wechsel zuweilen nicht bloß in einem, sondern in mehreren, genau übereinstimmenden, jedoch äußerlich als zusammengehörig erkennbar gemachten Originalexemplaren (Duplikaten) aus, sei es um die Sicherheit des Wechselgläubigers zu erhöhen, der ja, wenn ihm ein oder das andere Exemplar verloren geht, die Rechte aus dem Wechsel doch noch mittelst eines in seiner Hand befindlichen Exemplars geltend machen kann — oder um die Verfügung über den Wechsel und dadurch die Zirkulation zu erleichtern, indem das eine Exemplar zur Einholung des Accepts versendet, das andere Exemplar jedoch gleichzeitig zur sofortigen Begebung gegen Valuta verwendet werden kann. Der letzte Zweck kann noch einfacher dadurch erreicht werden, daß der Wechselinhaber selbst den Wechsel, bevor er ihn zur Acceptation versendet, kopiert, also die ganze Vorder- und Rückseite des Wechsels in wesentlich gleichlautender Abschrift genau wiederholt und, nachdem er die Kopie durch die Worte: „bis hierher Kopie" oder „von hier ab Original" abgeschlossen hat, mit seinem Originalindossamente begibt.

Duplikatsbezeichnung. Das Recht auf Duplikate. Jedes Duplikat muß als solches dadurch erkennbar gemacht werden, daß es in seinem Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. oder als erster, zweiter Wechsel u. s. w. bezeichnet ist (Art. 66); sonst gilt es als ein für sich bestehender (Sola-) Wechsel.

Der Indossatar, der ein Duplikat erlangen will, darf sich nicht direkt an den Trassanten, sondern muß sich an seinen unmittelbaren Vormann wenden, dieser wieder an seinen Vormann und so fort bis zum Trassanten hinauf (Art. 66). Dieser muß nicht bloß, wenn es im Wechselschluß verabredet worden ist, sondern schon kraft des Gesetzes so viele Duplikate geben, als der Remittent in Anspruch nimmt; auch der Indossatar kann von seinem Indossanten mehr als ein Duplikat beanspruchen.

Das Recht auf Duplikate besteht fort, auch wenn der Wechsel abhanden gekommen ist, und sogar wenn der verlorene Wechsel acceptiert war.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels ist nicht verpflichtet, Duplikate zu geben, er steht dem Acceptanten einer Tratte gleich. In Art. 98 sind Art. 66 bis 69 über Duplikate für den eigenen Wechsel nicht als anwendbar zitiert, sondern nur Art. 70—72 über Kopien. Duplikate von eigenen Wechseln sind jedoch nicht ungültig.

Begebung mehrerer Duplikate. Werden mehrere Duplikate von demselben Trassanten demselben Remittenten gegeben und von diesem alle Exemplare zu Gunsten desselben Nehmers indossiert u. s. w., so haftet jeder Vormann aus den Skripturakten auf allen Exemplaren nur einmal; der Trassant und die Indossanten können daher ohne Gefahr Duplikate geben.

Sind jedoch die Duplikate von demselben Indossanten an verschiedene Indossatare indossiert worden, so haftet dieser Indossant aus jedem Skripturakte auf den mehreren Duplikaten selbständig (Art. 67 N. 2); die Vormänner dieses Indossanten haften auch hier nur einmal; ebenso seine Nachmänner, deren Skripturakt sich ja nur auf einem Exemplar befindet. Man kann daher nicht ohne Gefahr Duplikate nehmen; denn ein Vormann, der die Duplikate an denselben Nachmann begeben hat, ist aus den anderen Exemplaren nicht mehr regreßpflichtig, wenn schon irgend ein Exemplar von ihm selbst oder von dem Bezogenen eingelöst worden ist.

Acceptation mehrerer Duplikate. Werden mehrere Duplikate von dem Bezogenen acceptiert, so muß er so oft zahlen, als ein gutgläubiger legitimierter Inhaber eines acceptierten Duplikats Zahlung beansprucht.

Duplikate und Kopien zur Erleichterung der Zirkulation. Auf dem Begebungsexemplar (z. B. der Sekunda) wird von dem Versender des Acceptexemplars (z. B. der Prima) in einer Notiz angegeben, wo das letztere abzuholen ist (z. B. Prima zur Acceptation bei N.). Fehlt diese Notiz, so bleibt dessenungeachtet das Begebungsexemplar ein gültiger Wechsel (Art. 68 Al. 1), mit dem nun aber der Nehmer so verfahren darf, als ob er es nur mit einem Sola ausgefertigten Wechsel zu tun hätte.

Ist die Notiz ordnungsmäßig angebracht, so muß sich der Nehmer des Begebungsexemplars (Sekunda), um auf Grund desselben Regreß nehmen zu können, zunächst bei der darin angegebenen Adresse melden und das Acceptexemplar (Prima) abfordern, um mit der Prima die Honorierung bei dem Bezogenen zu erlangen.

Ist der Adressat überhaupt nicht zu finden, oder unterläßt er die Ausfolgung der Prima, so muß der Inhaber der Sekunda Protest mangels Auslieferung der Prima erheben, hierauf sich mit diesem Proteste und der Sekunda zum Bezogenen resp. Domiziliaten begeben, um Acceptation oder Zahlung der Sekunda ansuchen und, wenn die Honorierung nicht erfolgt, Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung der Sekunda erheben; erst auf Grund dieser doppelten Präsentation und Protesterhebung kann er Regreß, und zwar gegen alle Vormänner auf der Sekunda, nicht bloß bis zum Versender hinauf, nehmen.

Der legitimierte Inhaber der Sekunda ist originär berechtigt, von dem Verwahrer der Prima die Ausfolgung derselben — jedoch nicht mit Wechselklage — zu verlangen (Art. 63 Al. 2); sobald er sich bei dem Verwahrer zur Abforderung der Prima gemeldet hat, ist dieser nicht mehr berechtigt, einer Contreordre des Versenders Folge zu leisten.

Wird eine Kopie mit Originalindossament begeben, während das Original zum Accept versendet worden ist, so ist auf der Kopie in einer Notiz anzugeben, wo das Original abzuholen ist.

Der Nehmer der indossierten Kopie muß nunmehr, um Regreß nehmen zu können, das Original abholen und, wenn die Auslieferung des Originals unterbleibt, Protest mangels Auslieferung (Art. 72) erheben; er hat aber auch damit genug getan, er braucht nicht auch noch die Kopie zur Acceptation oder Zahlung zu präsentieren, da der Bezogene, ohne seinen Deckungsanspruch gegen den Trassanten zu gefährden, die Kopie nicht honorieren kann, sondern auf der Vorlegung der Originalunterschrift des Trassanten bestehen muß. Der Nehmer der indossierten Kopie kann daher schon auf Grund des bloßen Protestes mangels Ausfolgung des Originals gegen die Originalindossanten der Kopie Regreß nehmen.

Der anormale Lauf des Wechsels.

I. Der Wechselregreß.

1. Der Kautionsregreß.

a) Wegen Nichtannahme. Wird die Tratte überhaupt nicht oder nur beschränkt acceptiert, so hat der Wechselinhaber das Recht, wenn er Protest mangels Annahme erhebt, von dem Aussteller und den Indossanten Kaution zu verlangen (Art. 25), damit die Zahlung zur Verfallzeit und der Ersatz der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten gesichert sei.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt in Österreich von der Übereinkunft der Parteien ab. Können sich diese nicht einigen, so muß der sicherzustellende Betrag bar bei Gericht erlegt werden (Österr. W.O. Art. 25 Al. 2). Im Deutschen Reiche (Art. 25 Al. 2) besteht

für den Regreßpflichtigen bloß ein Recht zur Deposition der schuldigen Summe, er kann aber auch eine der Arten der Sicherheitsleistung nach §§ 232 fg. B.G.B. wählen.

Der Remittent oder Indossatar kann Kautionsregreß nehmen, sobald er den Protest mangels Annahme vorzulegen vermag, mag er auch den Wechsel selbst weitergegeben haben; der bloße Besitzer des Protestes, der weder Remittent noch Indossatar ist, kann dies nicht tun (Art. 26).

Die von einem Vormann geleistete Sicherheit haftet zunächst nur demjenigen Nachmann, zu dessen Gunsten sie bestellt ist, nicht auch dessen Nachmännern; den letzteren haftet sie nur dann, wenn sie von ihrem Recht auf Kaution gegenüber jenem Vormanne Gebrauch machen (Art. 27), und wenn dieser sie auf die von ihm bereits bestellte Kaution verweist; die Nachmänner brauchen sich mit dieser Verweisung nicht zu begnügen, wenn sie gegen die Größe oder Art jener Kaution genügende Gründe anführen können.

Die bestellte Kaution wird frei:

1. durch nachträgliche vollständige Acceptation des Wechsels, auch durch das Ehrenaccept einer Notadresse;

2. wenn die Regreßklage gegen den Kautionsleister binnen Jahresfrist vom Verfalltage nicht angestellt wurde; nach Ablauf dieser einjährigen Präklusivfrist ist das Recht aus der bestellten Kaution erloschen, obgleich das Regreßrecht selbst noch fortbesteht;

3. durch Zahlung des Wechsels oder Erlöschung seiner Wechselkraft, Verjährung oder Präjudizierung.

b) Wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 29, 98 P. 4). Der Wechselinhaber hat Kautionsregreß in folgenden erschöpfend aufgezählten Fällen der Unsicherheit:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels Konkurs eröffnet ist;

2. wenn er seine Zahlungen eingestellt hat;

3. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels fruchtlos ausgefallen ist.

Der Wechselinhaber muß jedoch zunächst vom Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — selbst Kaution fordern, eventuell von den Notadressen das Ehrenaccept einholen und, daß dies ohne Erfolg geschehen, durch Protest (Sekuritätsprotest) dartun.

Zu diesem Kautionsbegehren und zur Protesterhebung ist jeder bloße Besitzer des Wechsels befugt; zur Klage auf Kautionsleistung gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels, wozu der Sekuritätsprotest nicht erhoben werden muß, ist jedoch nur der nach Art. 36 legitimierte Wechselinhaber befugt (Nürnb. Nov. 6).

2. Der Zahlungsregreß.

Regreßbedingungen. Der Zahlungsregreß ist dadurch bedingt, daß die Präsentation zur Zahlung bei dem Bezogenen, bei dem Aussteller des eigenen Wechsels, bei dem Domiziliaten gehörig (rechtzeitig und ortsrichtig, im Falle des Konkurses beim Kridar, nicht beim Masseverwalter) vorgenommen, und daß die Nichterlangung der Zahlung durch Protest mangels Zahlung konstatiert ist.

Die Präsentation und Protesterhebung können, müssen aber nicht schon am Zahlungstage selbst erfolgen, sie können auch noch am zweiten Werktage hernach vorgenommen werden (Art. 41), so daß der Wechselinhaber jedenfalls drei Werktage zu seiner Verfügung hat.

Auch vis major entschuldigt den Wechselinhaber nicht, wenn er die Regreßbedingungen nicht erfüllt hat.

Protesterlaß (Art. 42). Jeder regreßpflichtige Vormann — auch der Acceptant bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten — kann durch eine besondere Klausel im Wechsel „ohne Kosten“, „ohne Protest“, „O. K.“,

„O. Pr." für sich auf den Protest verzichten, so daß troß des mangelnden Protestes ihm gegenüber für jeden seiner Nachmänner der Regreß besteht.

Troß der Klausel behält jedoch der Wechselinhaber das Recht, Protest zu erheben und den Ersatz der Protestkosten von dem betreffenden Vormanne zu beanspruchen.

Die Klausel hat nicht auch die Wirkung, daß der Wechselinhaber rechtzeitige Präsentation zur Zahlung unterlassen darf; doch muß eventuell der Urheber der Klausel beweisen, daß die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung nicht stattgefunden habe.

Notifikation. Der letzte Wechselinhaber kann das Regreßrecht in vollem Umfange erst dann ausüben, wenn er seine Notifikationspflicht erfüllt hat (Art. 45); sie besteht in der schriftlichen Benachrichtigung — binnen zwei Tagen vom Tage der Protesterhebung —, daß die Zahlung des Wechsels nicht erfolgt sei; sie muß an den unmittelbaren Vormann gerichtet werden; der letztere hat, wenn ihm notifiziert ist, binnen zwei Tagen nach dem Empfange wieder seinem unmittelbaren Vormanne, zuletzt hat der Remittent dem Trassanten zu notifizieren.

Hat ein Indossant ohne Ortsangabe indossiert, so muß dem weiteren Vormanne, bei dem ein Ort im Wechsel angegeben ist, notifiziert werden.

Die Unterlassung der Notifikation hat einerseits den Verlust des Rechtes — zwar nicht auf die Wechselsumme — wohl aber auf Zinsen, Kosten, Provision (Art. 50, 51) zur Folge, andererseits macht sie schadenersatzpflichtig.

Dieses Präjudiz tritt für den Nachmann ein gegenüber allen notifikationsberechtigten Vormännern, wenn er gar nicht notifiziert hat, bloß gegenüber den übersprungenen Vormännern, wenn er nicht seinem unmittelbaren Vormanne notifiziert hat.

Auch im Falle des Protesterlasses besteht die Notifikationspflicht.

Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners (Art. 48). Jeder Wechselschuldner — nicht der Bezogene — hat das Recht, nach der Protesterhebung mangels Zahlung gegen Leistung der Wechselsumme samt Zinsen, Kosten und Provision (Art. 50, 51) die Auslieferung des quittierten Wechsels und des Protestes von dem Wechselinhaber zu verlangen.

Inhalt des Regreßanspruchs des letzten Inhabers (Art. 50). Der letzte Inhaber kann als Vergütung wegen der nicht geleisteten Zahlung in seiner Retourrechnung lediglich folgende Beträge beanspruchen:

1. die Wechselsumme;
2. 6 % gesetzliche Zinsen von der Wechselsumme, und zwar vom Verfalltage angefangen;
3. die durch die Nichtzahlung herbeigeführten notwendigen und gewöhnlichen Kosten (für Protest, Porto u. s. w.), nicht die gegenüber einem andern Wechselschuldner aufgewendeten Prozeßkosten;
4. 1/3 % Provision.

Ist der Wohnort des Regreßpflichtigen vom Zahlungsorte verschieden, so darf der letzte Inhaber die ganze, aus den vier Posten zusammengesetzte Regreßsumme nach dem Kurse eines Sichtwechsels in Rechnung stellen, so, als ob er einen solchen Wechsel vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, resp. auf jenen Wechselplatz, der diesem Wohnorte am nächsten gelegen ist, gezogen und am Verfalltage begeben hätte (Prinzip der fingierten Rücktratte).

Die Richtigkeit dieses Wechselkurses muß eventuell durch einen amtlichen Kurszettel oder durch das Zeugnis eines Handelsmäklers oder in deren Ermangelung durch zwei Kaufleute dargetan werden.

Inhalt des Regreßanspruchs des einlösenden Vormannes (Art. 51). Jeder regreßpflichtige Vormann, an den der Wechsel im Regreßwege zurückgegangen ist, hat das Recht, die ganze von ihm berichtigte Regreßsumme zu verlangen, außerdem aber noch folgende neue Posten in seine Retourrechnung aufzunehmen:

1. 6 % Zinsen von der ganzen Regreßsumme, und zwar vom Tage der Zahlung;

2. die notwendigen und gewöhnlichen Kosten, jedoch nicht Prozeßkosten;
3. $^1/_8$ % Provision.

Auch der Vormann darf, wenn sein Wohnort von dem Wohnort des Regreßpflichtigen verschieden ist, diese ganze Summe zu dem Kurse eines fingierten Rückwechsels auf Sicht, der von seinem Wohnorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogen gedacht wird, in Rechnung stellen, und so darf jeder Vormann verfahren (Prinzip der kumulierten Rücktratte und mehrfachen Retourrechnung).

Der Vormann, insbesondere der Trassant, auf den in letzter Linie alle kumulierten Retourrechnungen zurückfallen, kann dem Anschwellen der Regreßsumme durch rechtzeitige Einlösung des Wechsels nach Art. 48 vorbeugen, oder dadurch, daß er von vornherein in seinen Skripturakt die Rektaklausel aufnimmt, oder dadurch, daß er sich selbst als Notadresse beruft.

Modalitäten der Regreßzahlung. Jeder Regreßpflichtige hat das Recht, gegen Leistung der Regreßsumme Zug um Zug die Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung zu verlangen (Art. 54).

Der einlösende Vormann ist berechtigt, sein Indossament und das seiner Nachmänner zu durchstreichen.

Regreßnahme mittelst wirklicher Rücktratte. Jeder Regreßnehmer hat auch das Recht, die Regreßsumme dadurch einzuziehen, daß er als Retrassant auf den regreßpflichtigen Vormann, als den Retrassaten, eine wirkliche Rücktratte zieht (Art. 53), deren Wechselsumme so hoch angesetzt werden darf, daß der Retrassant von dem Remittenten der Rücktratte als Valuta sowohl die Beträge der Art. 50, 51 erlangt, als auch den Ersatz der durch die Rücktrassierung selbst (wegen der Stempel- und Mäklergebühren, des Diskontabzuges und des niedrigen Wechselkurses der Rücktratte) verursachten Kosten.

Die Rücktratte muß auf Sicht lauten und a drittura (direkt auf den Regreßpflichtigen und nicht über andere Plätze hinweg) gezogen sein, sonst geht sie auf Gefahr des Retrassanten unter Protest, da in diesem Falle der Retrassat als regreßpflichtiger Vormann auf Grund des ursprünglichen Wechsels bloß die Beträge des Art. 50, 51 zu entrichten hat.

Auch wenn die Rücktratte auf Sicht lautet, und a drittura gezogen ist, braucht sie der Retrassat nur dann zu honorieren, wenn ihm Zug um Zug nach Art. 54 der ursprüngliche Wechsel, der Protest und eine quittierte Retourrechnung ausgehändigt werden, daher diese Papiere dem Retrassaten entweder direkt zuzusenden sind oder dem Remittenten der Rücktratte vom Retrassanten übergeben werden müssen.

Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für die Regreßschuld. Wenn der Acceptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels zur Verfallzeit die von ihm verlangte Zahlung nicht geleistet hat, so erstreckt sich seine Verpflichtung auf alles, was der Wechselinhaber von irgend einem Vormanne zu fordern berechtigt ist (Art. 50, 51, 52, 53, 81 Al. 2), also auf die Wechselsumme nebst 6 % Zinsen vom Verfalltage, eine Provision von $^1/_8$ %, Protestkosten, wenn Protest leviert worden ist. Wenn schon der regreßpflichtige Vormann die gesetzlich fixierte Retourrechnung (Art. 50, 51) vergüten muß, so ist dazu der Hauptschuldner um so mehr verpflichtet, da er ja in erster Linie dafür verantwortlich ist, daß der Wechselinhaber nicht befriedigt wurde.

Solidare Haftung für die Regreßschuld (Art. 49, 81 Al. 3). Jeder Regreßberechtigte kann jeden regreßpflichtigen Vormann und den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — auf das Ganze in Anspruch nehmen, alle zusammen oder auch nur einige kollektiv in einer Klage oder individuell in verschiedenen Klagen, jeden in erster Linie, ohne an die Reihenfolge der Indossamente gebunden zu sein (springender Regreß im Gegensatz zum Ordnungsregreß); er darf auf einen übersprungenen Vormann zurückgreifen (Variationsrecht).

Jeder regreßpflichtige Vormann hat successive ein Regreßrecht auf das Ganze gegen seine regreßpflichtigen Vormänner und auch das Recht gegen den Acceptanten

— den Aussteller des eigenen Wechsels —; er hat diese Rechte nicht als neu eingetretener, sondern als ursprünglicher Gläubiger, so, als ob er überhaupt nie indossiert hätte.

II. Die anormale Honorierung durch Intervention.

Begriff der Intervention. Die Notadresse. Unter Intervention versteht man den behufs Wiederherstellung des geschädigten Kredits des Wechsels subsidiär erfolgenden Hinzutritt einer Person (des Honoranten, Intervenienten) zu dem in Not geratenen Wechselgeschäfte, also die subsidiäre Annahme oder Zahlung des Wechsels.

Wenn die Intervention durch einen für den Fall der Not im Wechsel selbst erteilten Auftrag eines Wechselverpflichteten, z. B. „im Falle bei", „in Ermangelung bei", hervorgerufen wird, so beruht sie auf einer Notadresse.

Die Notadresse muß, wenn sie berücksichtigt werden soll, auf den Zahlungsort des Wechsels lauten, gilt jedoch als so lautend, wenn ein besonderer Adreßort nicht angegeben ist.

Die Notadresse kann auch auf der Kopie oder Allonge stehen (Art. 62).

Jeder Regreßpflichtige kann eine Notadresse setzen, auch jeder Indossant eines eigenen Wechsels, nicht aber der Acceptant oder der Aussteller des eigenen Wechsel, auch nicht beim domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten.

Als Notadresse kann berufen werden nicht bloß ein Fremder, sondern auch der Trassant und jeder Indossant, nicht aber der Bezogene selbst (sog. unechte Notadresse).

Der Ehrenaccept. Es ist ein auf dem Wechsel, auf einer Kopie oder Allonge schriftlich erteiltes, gewöhnlich mit dem Zusatze: „zu Ehren", „unter Protest", „S. P." versehenes, nur subsidiäres, nämlich nur für den Fall, daß der Wechsel von dem darin genannten Zahler nicht eingelöst werden würde, gegebenes Einlösungsversprechen, sei es einer Notadresse, sei es eines nicht berufenen Intervenienten; es kann auch bei dem eigenen Wechsel im Falle der Unsicherheit des Ausstellers vorkommen (Art. 98 P. 7, Art. 65); es steht in seinen Wirkungen dem ordentlichen Accepte gleich, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Der Ehrenacceptant ist zur Zahlung des Wechsels bei Verfall (der Wechselsumme nebst Zinsen, Protestkosten, nicht der Provision) verpflichtet, jedoch nur bedingt, nur für den Fall, daß der gehörige Protest mangels Zahlung des Bezogenen vorliegt, und daß der Wechselinhaber binnen der kurzen Protestfrist von dem Ehrenacceptanten die Ehrenzahlung verlangt hat (Art. 60). Sind diese Bedingungen erfüllt, so erlischt die Verpflichtung des Ehrenacceptanten, wie die des ordentlichen Acceptanten (Art. 77), erst nach drei Jahren.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange (Kontraprotest) die geleistete Ehrenacceptation authentisch bezeugen lassen (Art. 58); er hat, bei sonstiger Schadenersatzpflicht, dem Wechselschuldner, zu dessen Gunsten er das Ehrenaccept erteilt hat, dem Honoraten, binnen zwei Tagen nach der Protesterhebung, d. h. nach dieser Konstatierung im Anhange, die Ehrenacceptation zu notifizieren und ihm den Protest zu übersenden, damit der Honorat seinerseits Kautionsregreß zu nehmen in der Lage sei.

Der Ehrenacceptant ist nur gegenüber dem Wechselinhaber und gegenüber den Nachmännern des Honoraten wechselverpflichtet, nicht aber gegenüber dem Honoraten und gegenüber dessen Vormännern; er erlangt vielmehr, wenn er die Ehrenzahlung leistet, selbst Wechselregreßrecht gegen den Honoraten und gegen dessen Vormänner.

Der Ehrenacceptant hat, auch wenn er selbst zur Leistung der Ehrenzahlung nicht gelangt, weil der Bezogene oder ein besserer Intervenient den Wechsel bezahlt hat, das Recht, von dem Zahler $1/3$ % Provision zu beanspruchen (Art. 65).

Der Kautionsregreß bei Vorhandensein einer Notadresse. Befindet sich auf dem mangels Annahme protestierten Wechsel eine Notadresse, so muß, bevor Kautionsregreß genommen werden kann, die Präsentation zur Ehrenannahme bei der Notadresse erfolgen.

Wird das Ehrenaccept von Seite der Notadresse nicht geleistet, so besteht der Kautionsregreß wie sonst.

Wird jedoch das Ehrenaccept gegeben, so entfällt der Kautionsregreß für den Wechselinhaber und für die Nachmänner des Honoraten; auch der Ehrenacceptant selbst hat keinen Kautionsregreß; wohl aber besteht fort das Kautionsregreßrecht des Honoraten gegen seine Vormänner und jedes Vormannes des Honoraten gegen seine Vormänner.

Wird die Notadresse zur Ehrenannahme überhaupt nicht aufgefordert, so verliert der Wechselinhaber jeden Kautionsregreß, nicht bloß den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner (Art. 56); aber auch der Adressant und seine Vormänner haben keinen Kautionsregreß; es fehlt ihnen ja auch in der Regel der dazu notwendige Protest mangels Annahme.

Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen. Der Wechselinhaber hat das Recht, ein ihm von Seite eines nicht durch Notadresse Berufenen angebotenes Ehrenaccept einfach zurückzuweisen und Kautionsregreß zu nehmen (Art. 57); läßt er aber ein solches Ehrenaccept freiwillig zu, so treten dieselben Rechtsfolgen ein, wie wenn eine Notadresse ein Ehrenaccept gegeben hätte; es besteht daher lediglich ein Kautionsregreßrecht des Honoraten und seiner Vormänner.

Die Ehrenzahlung. Sie ist eine subsidiäre Zahlung nach Verfall binnen der Protestfrist, nicht später; nach Ablauf der Protestfrist braucht sich der Wechselinhaber bloß die Einlösung gemäß Art. 48 gefallen zu lassen, also bloß von Seite eines Wechselschuldners. Die Rechtzeitigkeit der Ehrenzahlung muß im Proteste konstatiert sein, wenn der Ehrenzahler das Wechselregreßrecht haben soll.

Die Ehrenzahlung findet auch beim eigenen Wechsel Anwendung (Art. 98 P. 7).

Die Ehrenzahlung vertritt dem Wechselinhaber gegenüber nicht die Regreßzahlung des Honoraten, sondern die ordentliche Zahlung des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, daher der Ehrenzahler zwar Zinsen, jedoch keine Provision entrichten muß.

Wechselregreß des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler tritt kraft des Gesetzes an Stelle des von ihm befriedigten Wechselinhabers mit selbständiger Berechtigung aus dem Wechsel (nicht bloß als Rechtsnachfolger) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, auch gegen deren Avalisten (Art. 63), nicht aber gegen die Nachmänner des Honoraten; er kann nach Art. 50, 52 Regreß nehmen, nicht aber eine wirkliche Rücktratte (Art. 53) abgeben.

Modalitäten der Ehrenzahlung. Notifikation. Der Ehrenzahler muß sich von dem Wechselinhaber gegen die Ehrenzahlung den Wechsel und den Protest mangels Zahlung — gegen Erstattung der Kosten — aushändigen lassen und für die Konstatierung der geleisteten Ehrenzahlung im Proteste oder in einem Anhange sorgen; er hat, wenn der Wechselinhaber die Notifikation nach Art. 45 unterlassen hat, um das volle Regreßrecht zu wahren, selbst dem Honoraten zu notifizieren.

Ehrenzahlung der Notadresse und des Ehrenacceptanten einerseits, eines fremden Intervenienten andererseits. Die Ehrenzahlung einer auf den Zahlungsort lautenden Notadresse oder eines auch nur freiwillig zugelassenen Ehrenacceptanten muß aufgesucht, um so mehr, wenn angeboten, angenommen werden, sonst geht der Regreß des Wechselinhabers gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner verloren (Art. 62); es bleibt ihm nur der Regreß gegen die Vormänner des Adressanten oder Honoraten.

Aber auch eine von wem immer angebotene Ehrenzahlung, also die eines fremden Intervenienten, darf nicht zurückgewiesen werden, da sonst der Regreß des Wechselinhabers

gegen die Nachmänner des in Aussicht genommenen Honoraten, nicht aber auch gegen den Honoraten selbst, verloren geht.

Der Honorat und der Intervenient. Die Intervention kann zu Ehren eines jeden Regreßpflichtigen erfolgen, für den Trassanten, für jeden Indossanten eines gezogenen oder eigenen Wechsels, aber auch zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels.

Unterläßt der Intervenient die Angabe, zu wessen Ehren er interveniert hat, so wird angenommen, daß dies zu Ehren des Trassanten, beim eigenen Wechsel zu Ehren des ersten Indossanten geschehen sei (Art. 59).

Intervenieren kann auch der Trassant und jeder Indossant.

Konkurrenz mehrerer Intervenienten. Erbieten sich mehrere Intervenienten zur Ehrenzahlung, so muß jener Intervenient zurückweichen, der aus dem Wechsel oder Proteste ersehen konnte, daß ein anderer Intervenient da sei, der gesetzlich (Art. 64) bevorzugt ist, weil durch dessen Ehrenzahlung die größere Anzahl von Wechselverpflichteten liberiert werden würde.

Drängt er sich dessenungeachtet zur Ehrenzahlung vor, so verliert er den Regreß gegen jene Wechselverpflichteten, welche durch die verdrängte bessere Ehrenzahlung befreit worden wären.

Dies gilt auch dann, wenn mehrere Notadressen oder ein Ehrenacceptant oder der Bezogene Ehrenzahlung leisten wollen.

Die Wechselverjährung.

Die von der W.O. für die Anstellung der Wechselklagen aufgestellten kurzen Fristen sind Verjährungsfristen, nicht gesetzliche Ausschluß-Präklusiv-Fristen.

Eine vertragsmäßige Abkürzung ist zulässig, nicht aber eine Verlängerung oder ein im voraus geleisteter Verzicht.

Ist die eingetretene Verjährung offensichtlich, so hat sie der Richter von Amts wegen zu beachten.

Bloß subjektiv in der Person des Wechselgläubigers gelegene Hemmungsgründe der Verjährung, z. B. Abwesenheit des Gläubigers (§ 1496 österr. bürgerl. G.B.), nahes Verhältnis zum Schuldner (zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Vormund und Mündel § 1495 österr. bürg. G.B.), kommen nicht in Betracht, wohl aber objektive Hindernisse der Klageanstellung, so Stundung der Leistung (§ 202 deutsches bürgerl. G.B.), Stillstand der Rechtspflege, höhere Gewalt (§ 203 deutsches bürgerl. G.B., § 1496 österr. bürgerl. G.B.).

Dauer und Beginn der Verjährungsfristen.

1. Das Recht aus den Skripturakten des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels muß spätestens binnen drei Jahren vom Verfalltage geltend gemacht werden (Art. 77, 100); ebenso im Falle der Prolongation. Der Verfalltag ist nicht mitzurechnen.

2. Die Regreßklage gegen den Trassanten und gegen einen Indossanten verjährt in drei, je nach der Lage des Zahlungsorts oder des Wohnorts des Regreßnehmers verschieden bestimmten Fristen (Art. 78, 79), und zwar die Regreßklage des letzten Inhabers

- in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar ist, ausgenommen Island und die Faröer,
- in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar ist,
- in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem außereuropäischen Lande, in Island oder den Faröern zahlbar ist (Art. 78),

die Regreßklage eines Indossanten in drei, sechs oder achtzehn Monaten, je nachdem sein Wohnort im ersten, zweiten oder dritten geographischen Gebiet gelegen ist.

Die Verjährung beginnt gegen den letzten Inhaber mit dem Protesttage, gegen einen Vormann vom Tage der durch ihn geleisteten Zahlung oder von dem Tage der ihm geschehenen Behändigung der Regreßklage oder Ladung.

Ist das Accept durch Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist erloschen, so fällt auch der Regreß weg; nach richtiger Ansicht jedoch nur dann, wenn die Verjährung des Accepts durch ein Verschulden des Regreßnehmers eingetreten ist.

Unterbrechung der Verjährung. Die Wechselverjährung kann nach österr. W.O. (Art. 80) nur durch zwei gerichtliche Akte unterbrochen werden:

1. nur durch die Behändigung der Klage — auf Zahlung oder Deposition, auch der Feststellungsklage — und

2. nur durch die vom Beklagten geschehene Streitverkündigung (Art. 80).

Der Vormann, dem der Streit verkündigt worden, braucht seinerseits nicht den Streit zu verkündigen, um seine künftige Regreßnahme zu sichern.

Die Konkurseröffnung über den Wechselschuldner genügt nicht zur Unterbrechung der Verjährung, wohl aber die Anmeldung der Wechselforderung im Konkurse.

In der Protesterhebung mangels Zahlung, in der Schuldanerkennung, in der Teilzahlung, in der Prolongation liegt nach österr. Rechte kein Unterbrechungsgrund der Verjährung.

Für das Deutsche Reich ist Art. 80 W.O. durch Art. 8 Nr. 2 E.G. zum H.G.B. aufgehoben worden; für die Unterbrechung der Verjährung ist hier das bürgerl. G.B. maßgebend. Daher wird die Wechselverjährung unterbrochen:

1. wenn der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt (§ 208 B.G.B.), oder

2. wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs Klage erhebt oder seinen Anspruch im Konkurse anmeldet oder in dem Prozesse die Aufrechnung des Anspruchs geltend macht oder den Streit verkündet (§ 209 B.G.B.).

Wiederbeginn der Verjährung. Die unterbrochene Verjährung beginnt wieder neu zu laufen

im Falle der Unterbrechung durch Klagebehändigung, sobald der Kläger den anhängig gemachten Rechtsstreit liegen läßt, und zwar von der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts angefangen,

im Falle der Unterbrechung durch Streitverkündigung, sobald der Vorprozeß, in dem die Streitverkündigung erfolgt, durch rechtskräftiges Urteil beendigt ist.

Nach § 212 B.G.B. gilt die durch Klageerhebung herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird. Jedoch verbleibt es bei der durch die Erhebung der ersten Klage herbeigeführten Unterbrechung der Verjährung, wenn der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage erhebt. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverkündigung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird.

Dauer der neuen Verjährungsfrist. Die neue Verjährungsfrist ist dieselbe wechselrechtliche Verjährungsfrist, wie die unterbrochene.

Wirkung der Unterbrechung der Verjährung. Die Unterbrechung tritt bloß zum Nachteile jenes Wechselschuldners ein, rücksichtlich dessen der Unterbrechungsgrund eingetreten ist, und bloß zum Vorteile jenes Wechselgläubigers, der den Unterbrechungsakt diesem Wechselschuldner gegenüber selbst gesetzt hat.

Das Recht aus dem präjudizierten und verjährten Wechsel.

Die wechselrechtliche Bereicherungsklage. Art. 83 gewährt dem Wechselinhaber ausnahmsweise auch aus dem schon erloschenen Skripturakte eine Forderung, jedoch nur gegen den Trassanten und Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — und auch gegen sie nur insoweit, als sie sich selbst mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würden, so daß sie also nicht, wie vor eingetretener Präjudizierung oder Verjährung, bloß auf Grund des Skripturakts gemäß dem Inhalte desselben, sondern zwar noch auf Grund des erloschenen Skripturakts, jedoch nur unter der Bedingung der Bereicherung und beschränkt bis zum Maximalbetrage der Bereicherung, daher auch nicht mit Wechselklage im Wechselprozesse in Anspruch genommen werden können.

Gegen einen Indossanten kann die Bereicherungsklage aus Art. 83 nicht angestellt werden, da er bei der weiteren Begebung des Wechsels in der Regel nur das wiedererlangt, was er selbst bei der Erwerbung des Wechsels als Valuta ausgelegt hat.

Der Kläger kann nach Art. 83 vom Trassanten beanspruchen, was dieser, da er im Regreßwege nicht remboursiert hat, zum Schaden des Klägers durch die Valuta an ungebührlichen Vorteilen erlangt hat und nunmehr grundlos zurückbehalten würde. Der Kläger hat seinen Anspruch, außer durch den Skripturakt des Trassanten, auch noch dadurch zu fundieren, daß er den Eintritt der Bedingung, von der die Haftung aus dem erloschenen Skripturakte gesetzlich abhängig ist, also die Bereicherung und das Maß der gesetzlich fortdauernden Haftung klarstellt; er hat daher durch Aufdeckung des unterliegenden Verhältnisses darzutun, welche Valuta einerseits der Trassant empfangen, und daß dieser andererseits Deckung nicht gemacht oder die gemachte Deckung wieder zurückempfangen habe.

Hat der Trassant überhaupt keine Valuta empfangen, so ist er nicht bereichert, selbst wenn er die Deckung infolge der Präjudizierung erspart; denn der Trassant hat dadurch keinen positiven Gewinn aus dem Wechselgeschäfte gezogen, sondern nur einen Schaden vermieden; er hat nichts zu seinem Vermögen hinzubekommen, er behält nur das, was er ohnehin besaß.

Das internationale Wechselrecht.

1. Die Wechselfähigkeit eines Ausländers. Art. 84 unterwirft den Ausländer in Beziehung auf seine Wechselfähigkeit in der Regel dem Gesetze seines Landes, macht aber eine wichtige Ausnahme. Der nach dem Gesetze seines eigenen Landes wechselunfähige Ausländer wird durch Wechselskripturakte, die er im Inlande vollzieht, wechselverpflichtet, vorausgesetzt, daß er nach inländischem Rechte (lex loci actus) als wechselfähig erscheint.

2. Die Form der Wechselskripturakte. Im Einklange mit der Regel: locus regit actum bestimmt Art. 85, daß für die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechselskripturaktes das Gesetz des ausländischen Ausstellungsortes entscheidend sei.

Davon gibt es zwei Ausnahmen:

a) Entspricht der im Auslande ausgestellte Wechselskripturakt seiner Form nach zwar nicht dem ausländischen Gesetze, wohl aber dem inländischen, so ist trotz der Ungültigkeit des Grundwechsels jeder spätere, im Inlande hinzugetretene, accessorische Wechselskripturakt gültig, wenn seine Form dem inländischen Gesetze entspricht (Art. 85 Al. 2).

b) Ein Inländer kann sich gegenüber einem Inländer im Auslande gültig verpflichten, nicht bloß, wenn er den Wechsel nach dem betreffenden ausländischen Recht errichtet, sondern auch, wenn er die durch das Gesetz seines Landes vorgeschriebene Form beobachtet hat (Art. 85 Al. 3).

3. Form der im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des

Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen. Für die Form dieser Handlungen gilt die Regel: locus regit actum. Es entscheidet daher das Recht des Zahlungsorts über Form und Inhalt der Protesturkunde, über den Ort (das Lokal), wo, über die Frist, binnen welcher der Protest zu erheben ist (Protesttag, Proteststunden), über die Personen, die gesetzlich zur Protesterhebung berufen sind, darüber, ob die Protesturkunde durch ein Surrogat ersetzt werden kann, über die Zeit und Form der Notifikation.

4. Rechtswirkungen der im Auslande ausgestellten Skripturakte. Maßgebend ist das Recht des Ortes, wo der betreffende Skripturakt nach dem Inhalte des Papiers ausgestellt erscheint, so für die Frage, welche Bedeutung ein Blankoindossament, ein Indossament nach Verfall, ein bedingtes Accept habe, ob der Indossant auch beim Kautionsregreß rembourſieren könne, über die Feststellung des Verfalltags (Art. 30, 32, 34), über den Eintritt der Verjährung, über die Regreßbedingungen, also über die Notwendigkeit der Protesterhebung, der Notifikation, der Einholung der Ehrenannahme oder Ehrenzahlung u. s. w. Dagegen ist das Recht des Zahlungsorts für alle Fragen maßgebend, die sich bloß auf die Modalität der Ausführung der Zahlung beziehen, so für den Zahlungstag, für die Zahl der Respekttage, für die Geldsorte, dafür, ob Teilzahlung, Deposition oder Amortisation zulässig sei.

Literatur: Die neueste umfassende systematische Darstellung: C. S. Grünhut, Wechselrecht in zwei Bänden in Binding, System. Hdb. d. deutschen Rechtswissenschaft, III. Abt. II. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. Daselbst S. 264 u. 265 die andere Literatur.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Handbuch des Wechselrechts.

Von

C. S. Grünhut.

(Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von K. Binding. III. 2.)

Zwei Bände. 1897. Preis 22 M.; gebunden 27 M.

Lehrbuch des Wechselrechts.

Von

C. S. Grünhut.

1900. Preis 9 M.; gebunden 10 M. 60 Pf.

Grundriß des Österreichischen Rechts.

Herausgegeben von

A. Finger und **O. Frankl.**

Bisher sind erschienen:

J. Frhr. von Anders, Erbrecht. Preis geheftet 2 M. 80 Pf.; gebunden 3 M. 40 Pf.

J. Frhr. von Anders, Familienrecht. Preis geheftet 2 M. 20 Pf.; gebunden 2 M. 80 Pf.

E. Demelius, Sachenrecht. Preis geheftet 2 M.; gebunden 2 M. 60 Pf.

C. S. Grünhut, Wechselrecht. Zweite Auflage. Preis geheftet 1 M. 20 Pf.

M. v. Hussarek, Staatskirchenrecht. Preis geheftet 1 M.

v. Mataja, Gewerberecht und Arbeiterversicherung. Preis geheftet 3 M. 60 Pf.; gebunden 4 M. 20 Pf.

H. Lammasch, Strafrecht. Zweite Auflage. Preis geheftet 3 M.; gebunden 3 M. 60 Pf.

W. Schiff, Agrarrecht mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechts. Preis geheftet 4 M.; gebunden 4 M. 20 Pf.

H. M. Schuster, Urheberrecht. Preis geheftet 1 M. 60 Pf.; gebunden 2 M. 20 Pf.

M. Schuster von Bonnott, Obligationenrecht. Preis geheftet 3 M.; gebunden 3 M. 60 Pf.

D. Ullmann, Civilprozeßrecht. Preis geheftet 4 M. 80 Pf.; gebunden 5 M. 40 Pf.

Demnächst erscheint:

F. Hauke, Verfassungsrecht.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.